

Sonnabends, den 21. Augustus, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.  
Unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialem Befehl.

No.



34.

*Handwritten signature or note in cursive script, possibly reading 'Königliche Hof- und Staatskanzlei'.*

Wochentlich-**Stettinische**  
**Tragu. Anzeigungs-Neachrichten.**

Worand zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpfänden, vorkommen, zu verpfänden, oder gefohlen worden: Diesen werden sodenn angefügset diejenigen Personen, welc he entweder Geld leihen oder anleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch ankommenen Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Pilsch-Taxe, nach dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Sommern; wie auch die Designation aller abegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENT.

Es ist zwar in dem wiederholentlich emanirten Edict vom 1ten Martii 1723. allen in Sr. Königl. Majestät Königrich und Landen, sowohl wohnhaften, als durchreisenden Land- Kutschken, Fuhr- Leuten, Schiffern, Kahn- Chausen und Karren- Führern, ernstlich anbefohlen worden, der Mitnehmung und Bestellung verschlossener Briefe, und unter 20 Pfund wiegenden Pacquete, sich pänglich zu enthalten, oder zu gerädigen, daß die Contravententen zum erstenmahl, und zwar ohne Bekräftigung einiger Weitläufigkeit, insonderheit wann die Contravention offenbar, in zwanzig Rthlr. Zum zweytenmahl aber in vierzig Rthlr. Strafe verfallen seyn, und solche sofort durch schleunige Execution von denselben begetrieben werden

sollen; nichts desto weniger sind jedoch sehr viele dem allerdürftigsten Königl. Post-Interesse nachtheilige Contraventionen darüber begangen worden. Damit nun ein jeder, besonders die Fuhrleute dieses Reichs indiffinitive besser Gelehrte sein, und sich für obige darin festgesetzte Strafen, wie auch die Abfindung, so fern wer sie wollen, für die Strafe von 10 Rthlr. und 6 Schden nach mehrerer Rthlr. auf jeden Fall hüten mögen; So wird zu jedermanns Wissenshaft der Inhalt sechsen Edicts hiermit bekräftigt gemacht, und in nichtige Accise- und Zoll-Declarante, Land-Policey, Zoll- und Mühlen-Verrenter, auch Visitatores, Forstschreibern, Wauschschreibern, hiedurch erinnert, die Land-Kaufleute und Fuhrleute, imgleichen die Chaisen- und Kähnen-Führer, auch Schiffer und Hernachfahrende Boten, nicht minder Wägen- und Wägen, auf welche sie einzeln gegründeten Verdacht haben, si quis, ob sie verzeigte Briefe, und Kleider für Post anbringen unter 20 Pfund wiegen die Paquette bey sich haben, zu verurtheilen; alle diejenige, so dergleichen betrossen werden, dem Post-Amt des Orts, wo die Contravention entdeckt wird, zu gehöriger Verhaftung ungesäumt anzugehen, und die dem Post-Declaranten abgenommenen Briefe und kleine Paquette, selbigen zujustellen, wofür ihnen nach Vernehmung bereuten Ed. Ar. auch ein jedes, der solcher Post-Defraudationen entdecken und anzeigen wird, etwa die vierte Theil der Strafe gerichtet werden soll. Signatur Berlin den 14ten April 1751.

Königl. Preuss. General-Post-Amt.

## 2. Sachen zu innerhalb Stettin zu verkaufen.

Ein in sehr guten Stande sich findende Ruffe-Wagen, woby 6. besondere Remisen in Einparung der Bagage befindlich, breit Geleisig, auf Rücken hangende, und mit dierum Tuch angegeschlossen, soll aus der Hand verkauft werden. Der Kasten desselben, so gelb angefarbten, auch mit Fenstern und Thüren versehen, ist unverfälscht, der Unterwagen in guten Stande; Man kan nichts davon ansetzen, als einige wenige Reparation an denen Vorder-Rädern, und ist derselbe besonders commode in Fahren. Wer also eines solchen bedürftig, und zu kaufen Lust hat, wolle sich beliebig bey obhiesigem Comploir, d' Adresse dieferhalb anzeigen, und von demselben nähere Nachweisung, auch billigen Preises verfahren.

Es sind zwey recht egale gute Ruffe-Pferde, so ohne allen Tadel, und von recht gutem Betwäh sind, von ganz dunkel fischbrauner Couleur, zu verkaufen; das eine ein 7-jähriges, und ein andern 6-jähriges, das zweyte ein Wallach von sieben Jahren. Es können sich also die Herren Liebhaber bey dem Accisa-Spektor Uhlrog melden, selbige besehen, und nach Gefallen Handlung pflegen, sich auch verpöthet halten, daß sie im Preise nicht werden überseht werden.

Es soll in Stettin eine Parthei von circa 300 Dröfft alten Brandweinen, den 21ten Septembris, per modum auctionis verkauft, und nach Befinden 6. u. 9. monatliche Zeit zur Zahlung dabey accordirt werden. Die Weine seyn von perfecter Qualität, mehrtheils von dem Betwäh die de Anno 1729, und sehr viele noch älter. Drey Tage vor dem Verkauf seyn dieselbe auf dem Roßen Garten in dem Reichshofischen Stiffts-Keller zu probiren, und wird dabeist auch die Auction gehalten. Weitere Nachricht davon gibt der Räcker Stetschen, der auch erdöthig, anwärtige Commissiones zu besorgen.

Es ist zur Veranerkennung dierer von denen Herren Landräthen von Freyberg und Lüben hinterlassen juristischen, historischen, theologischen und andern Büchern, Terminus auf den 20ten Septembr. e. angesetzt; und beliben sich die Käufer sodann des Morgens um 8. und das um Nachmittags um 2 Uhr, in des gedachten Herren Landrath von Freybergs Hause in Stettin in der großen Dohm-Strasse einzufinden, und für baare Bezahlung die Verabfolgung der zuerhebenden Bücher zu erwärtigen. Der Catalogus ist bey dem Notario Blauer in der Neuh Strasse abzuholen.

1.) Das von dem selgen Herrn Landrath v. Freyberg hinterlassene, in der großen Dohm-Strasse belegene Vorder- und Hinter-Haus, ist terret 3050 Rthlr. und darauf im zweyten Termin gebothen 1800 Rthlr. und auf die Capeten 23 Rthlr. 2.) Die Landung auf dem Torney ist terret 817 Rthlr. und darauf gebothen 1230 Rthlr. 3.) Die Landung auf dem Schindsen Felde dazogen, ist nach der jetzigen Pension 2 5 pro Cent gerechnet 108 Rthlr. werth, bestehet nach Abreise des Pächters in einer halben Ase, und ist darauf gebothen 115 Rthlr. 4.) Die Wiese in der Schwand, ist nach der Miete 2 5 pro Cent gerechnet 180 Rthlr. werth, und darauf gebothen 130 Rthlr. 5.) Die Wiese am Damschen Stein-Damm zur rechten Hand, ist nach der Miete 2 5 pro Cent gerechnet 40 Rthlr. werth, und sind darauf gebothen 40 Rthlr. 6.) Die zwey Wiesen am Damschen Stein-Damm linker Hand, sind nach der Miete gerechnet 160 Rthlr. werth, und ist darauf gebothen 20 Rthlr. Zur Veräußerung dieser selgen Grundstücke ist der dritte Terminus auf den 6ten Septembr. e. angesetzt, und beliben sich die Käufer des Morgens um 8. und Nachmittags einzufinden. Zugleich soll auch ein Diamantener Ring, so 60 Rthlr. terret worden ist, zwey Gold-Ringe, zwey halbe Chaisen, ein großes Weisses Spind, und eine silberne Uhr veräußert werden.

Das von dem selgen Bürger und Posamentier Noterten Hinterlassene, in der Gropengieser-Strasse belegene Vorder- und Hinter-Haus, ist 1327 Rthlr. terret, und sind darauf 1100 Rthlr. gebothen. Der dritte Terminus wird hiermit auf den 7ten Septembr. e. angesetzt, und beliben sich die Käufer des Morgens um 8. und Nachmittags in dem Noterschen Hause einzufinden. Wie denn auch in diesen und denen folgenden



folgenden Togen eine Quantität Seide, Wolle, Dyren, Garn, von allerhand Conluren, Wamb, andere Polimentier-Maren und Hanow-erks Zeug, worunter de, y Band-Wählen, wie auch Bes-Setten, und andere Hausgeräth veranckert werden sollen.

Es ist secundus Terminus subhastationis, selgen Maria Schreders Wittwen Speider und Garten, auch Garten Haus, so insoferant zu 8 1/2 Wehr. 14 Gr. gerichtlich t. rret, und zwischen selgen Sencker Sabberts Frau Witwe, und seligen Post-Secretair Croers Fran Witwe Speiden inne beligen, auf den 23ten Augusti c. angesetzt; und können diejenigen so solches zu kaufen belieben, sich sodann des Vort mittags im lob-amen Kärlschhen Gericht melden, ihren Voth ad Protocolum gehen, und Bescheid ges Wärteln.

Herrn Provisores der hiesigen St. Jacobi und Nicolai Kirchen, machen hierdurch kund, wie sowohl die sogenante von Hornsche, als auch Reichhoffische Verordnng E. pelle, in der St. Jacobi Kirche bereits für einigen Jahren wiederum der Kirchen anheim gefallen. Zu dessen anderweitigen W-räufferung ges meldete Herren Provisores Termini auf den 15ten Septembr. 13ten Octobr. und 10ten Novembr. 1751. anberahmet; worinnen sich Liebhabere hierzu in des Kirchen-Kassen-Schreibers Lucas Wohnung Nachmittags um 2 Uhr einzufinden. Und da auch vorhero Nachricht von obgedachten Capellen verlangt werden möchte, so tan selbige von gemeldeten Kirchen-Kassen-Schreiber angehen werden.

D 3 sellen Bau-Schreiber Herr Krebsen nachgelassens Wittwe, will ihr in der kleinen Dohm Strasse, zwischen des Herrn Reichels Erben, und des Weißbecker Meister Kichenbergs Häusern inne beligenes Wohnhaus, nebst der dazu gehörigen Wiese, verkaufen; Wer solches Lust zu kaufen hat, kan sich beliebig bey dem Herrn Registrator Schulzen alhier melden, und Handlung ragen.

Es hat zwey reiche Wese, eine mit Gold gesähten Blumen, und eine mit silbernen Blumen, zu verkaufen. Sie sind alle beyde vollkommen schön, und sollen um billigen Preise verkauft worden; Wer also Lust und Belieben dazu hat, kan sich bey den Schneider Messer Harenbraver in der Sanktstrasse melden.

Es soll das Haus alhier, so der St. Gertrauden-Kirche zugehörig, zwischen Meister Davis Baucke, Gastwirth, und Friedrich Mattiesen, Schöderbrauer, verkauft, auch allenthalß vermiehet werden. Es hat vier Stuben und vier Kammern, Boden, und einen guten Stall zu acht Pferden, nebst Hofraum, und eine gute Wiese; Wer also Belieben darzu hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dohrberg auf der Laßstraße melden.

### 3. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem publiciret worden, das sogenante Jagdt-Haus zu Warnow, im Amte Wollin, per modum Licitationis zu verkaufen, und weßhalb Termini Licitationis auf den 2ten, 16ten und 23ten Septembr. a. c. präfixiret worden; Als wird solches hiedurch jedermänniglich zu wissen setzet; und können diejenigen, welche gesonnen, gemeldetes Jagdt-Haus zu erhandeln, sich in Termino auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einzfinden, ihren Voth ad Protocolum gehen, und a-wärtigen, biß demjenigen, welcher die annehmlichste Conditiones offeriret, solches bis auf Königl. allergnädigste Approbation addiciret werden solle. Signatur Stettin den 13ten Augusti 1751.

Königliche Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.

Als der bey Zabelsdorf, östweert der Stadt Stettin beligen Königl. Lust- und Kichen-Garten, neß dem darauf stehenden Gebäude und Wohnung öffentlich licitiret, und dem Weißblethenden erschil und eigenthümlich verkauft werden solle; und zu dem Ende Termini Licitationis auf den 18ten und 25ten Augusti, auch 4ten Septembr. c. vor hiesiger Königl. Krieger- und Domainen-Cammer angesetzt; So wird solches dem Publico hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können di. Licitanten, so diesen Garten an sich zu kaufen Belieben haben, sich allhier in denen angeßetzten Terminen einzfinden, ihren Voth ad Protocolum gehen, und im letzten Termino gewärtigen, daß solcher plus licitanti bis auf erfolgter Königl. allergnädigsten Approbation zugeschlagen werden solle. Signatur Stettin den 5ten Augusti 1751.

Königliche Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.

Es wird hiedurch jedermänniglich, und absonderlich denen mit Holz hand-lenden Kaufleuten und Schiffren zu wissen setzet, daß wegen Licitir und Verkaufung des in der Jahr Robung am Glienschen Felde stehenden Wäden-Holzes, eine nodmahlige Licitation angeordnet, und Terminus auf den 23ten Augusti c. zu Bis anberahmet; Wannhero diejenigen, welche resolvirt, dieses Holz zu erhandeln, sich gemeldeten Tages auf den Bis einzfinden können, darauf biethen, und gewärtigen, daß plus licitanti das Holz gegen baare Bezahlung inanschlagen, auch wegen Versicherung des getrossenen Accort's ein Contract darüber ertheilet werden solle. Signatur Stettin den 26ten Julii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.

Nachdem gegenwärtig in den Königl. Aemtern Uckerlande und Pudagla nach verficirter Stabs-Holz an Poyren, Drehoffen, und Sonnen-Stäben, auch klein Kleypp-Holz vorerthig sehet, nemlich: 1.) Auf der Gramschischen Schiff-Stelle 162 Ringe Stabs-Holz, 156 Stüd klein Kleypp-Holz. 2.) Auf der Becker, welches auf den Danzig angebracht wird, 141 Ringe Stabs-Holz, 223 Stüd klein Kleypp-Holz. 3.) Weß



2) Was Casberg im Hute Pudagla, 27 Maaß 3 Schock Stabb- und 200 Schock klein Klapp-Holz, in Summa 336 Maaß 3 Schock Stabb- und 579 Schock klein Klapp-Holz, welches per modum licitationis an den Meistbietenden verkauft worden soll, wozu dem ad Licitationis auf den 2ten, 12ten und 26ten Augusti c. anberaumet; So wird solches jedermännlich, absonderlich den mit Holz handtlen Kaufleuten und Schiffen b. kundt gemacht; und können diejenigen, welche Bietben haben, dieses Holz zu erhandeln, sich an demelbten b. Worten Worttag auf der Königl. Krieger- und Domainen Cammer befinden, das auf bieten, und bewertigen, daß plus Licenti das Holz gegen baare Bezahlung zugeschlagen, auch ein Contract dardr. erhalten wer. en soll. Signatum Stettin den 24ten Julii 1751.

Königl. Preussische Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.

Dem Publico wird hierzu befan. t gemacht: daß ad instantium Hans Egentreich von Guben, desselben Gueb Cretenwig, und das darau. gehöige Vorwerk Christinhof, insgleichen die Glas-Hütte, sämtlich im Landbbergräf. en Kreise gelegen, von der Numarchidischen Regierung zum Verkauf angeflagt worden. Das Gueb Cretenwig ist 46098 Maaß. und das Vorwerk Christinhof 1390 Maaß. 4 Gr. 20 Lir. t. Die Glas-Hütte aber trägt jährlich 1978 Maaß. Diejenigen nun, welche selbige zu erkaufen Lust und Bietben haben, haben sich den 12ten Septembr. den 12ten Octobr. und sonderlich den 12ten Novembri. s. c. vor der Numarchidischen Regierung zu Eustrin zu gef. hen. ihr Gebot zu thun, plus licitans aber sobann der Adjudication zu gewärtigen. Eustrin den 20ten Julii 1751.

Numarchidische Negierung: Cansley alhier.

Als in denen zu erdklicher Verkaufung, der im Hute Galsow gelegnen Pannschenschen Wüde, Mühle, angelegte gewissen Licitationis-Terminen kein annehmlicher Käufer sich gefunden; So werden hiemit anberaumte Termins-Licitationis auf den 2ten Augusti c. den 28ten ejusdem, und 11ten Septembris der c. angelegt; und können diejenigen, so diese Mühle zu kaufen Lust haben, sich in besagten Terminen, besonders im letztern alhier Vormittag um 9 Uhr melden, ihren Voth auf Procoollum geben, und ges wärtigen, daß solthane Mühle plus Licenti zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 23ten Julii 1751.

Königl. Preussische Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.

Es ist bey der Königl. Preussischen Pommerschen Negierung, in Sachen des Kreis-Receptoris Mof Denfauer, wider den von Gargen, ein Bauerhof in dem Dorfe S. Lin Kreis-Kreisenschen Kreise, welcher ein Unterthan, David Krohn, bewohnt, nachherd. Le auf 330 Maaß. 10 Lir. subhastirt, und wie die zu Stettin. Greiffenbergs und Cammer offentliche Proclama bezogen, Termins-Licitationis auf den 12ten Junii, 14ten Julii und 2ten Septembris c. anberaumt. Solchemnach haben sich die Licitanten albereit zu gef. hen, und der Meistbietende nach Vorchrift der Ordnung die Addition zu gewarten. Signatum Stettin den 20ten Julii 1751.

Königl. Preussische Pommersche Negierung.

Es ist bey der Königl.ichen Negierung in Sachen des Procuratoris Hrn. Schumann wider den von Commlu zu Ragmersdorf, das Gueb Ragmersdorff in Huter Pommern im Worten E. wie belegen, nach dem es mit allen Vertinenten, Rechte und Gerechtigkeiten auf 6404 Maaß. 15 Gr. 4 W. taxirt worden, ad hactam aestim. t, und daß Termins-Licitationis auf den 6ten Septembris. 11ten und 29ten Octobr. a. c. anberaumt, wie die zu Stettin. Meclam und Pabes, mit d. Fore offizierte Proclama bezogen. Es ist bey dem Gutthe ein besonder Herrschaftlich Hofguth, fünf Bauern, wovon vier Naturl. Densse thun. Kreuz, Fischerey, Holzgang und andere Regalien, und d. Meistbietende hat in ultimo Termino die Addition zu gewarten. Signatum Stettin den 19ten Julii 1751.

Königl. Preuss. Pommersche Negierung.

Von Gotthe Gnaden Wir F. A. L. H. Köm. in Preussen, Marggrafin von Brandenburg, des R. Köm. Reichs Erbkammerer und Churfürst. r. Köm. allen denenjenigen, welche Güther zu erkaufen Bietben haben möchten, hiemit zu wissen, wie daß wir die Subhastation der letzterschen Anttheile Güther Maaße und Maßf. nach dem die Pfändnotare zum Theil verelndet, zum Theil aber nicht verlust wollen, nach M. s. lung des in comenlicher Maaßf. hieseyomenben allernächstigen Krieger vom 12ten Junii nach hin zu renoviren beabsicht haben. Wir subhastiren demnach und st. n. zu männlichen sellen Kauf solches Anttheile Güther Maaße und Maßf. nach dem das erstere, welches mit der Contung und Cant. n. Maaß, Inventario, lebenden Bedung, iure Patronatus, Jurisdiction, Jagt- und Stroffens Gerechtigkeiten, neß der Fischrey und andern Vertinenten, nach Abzug der Onerum, laut bezugender Relation sub d. auf 355 Maaß. 20 Gr. 4 W. und des zweyte, welches gleichfalls mit der Relation sub d. auf 2533 Maaß. 17 Gr. gemacht und anberaumt, auf beyde Güther Maaße und Maß. w. auch bereit im vor. en Termino Licitationis den 2ten Septembris. a. p. von dem Ernst August von We. a 200 Maaß. des d. d. worden; 2. Etiren und oben auch diejenigen, so in Hr. gebachte Letztw. Anttheile Maaße und Maßf. erk. ufen Bietben haben möchten, den 2ten Septembris. den 6ten Octobr. u. den 12ten Novembr. vor d. H. Hof-Gerichte alhier Preuss. und unabh.lich zu erscheinen in demselben, zu treten, den Kauf zu beschließen, oder zu gewarten, daß offendachte Anttheile Güther Maaße und Maßf. vom Meistbietenden zugeschlagen, und nachgehends nicht weiter dagesen. chert werde. Und damit solches zu sines jeden Voths desto besser gereich. en möge, soll diese Subhastations-Patens abermahlet andren. Den

ten



ten, als allhier zu Eddlin, Stolpe und Rummelsburg affigiret werden. Statutum Eddlin den 30ten Junii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts Präsident.

Vom dem Stadt Gerichte zu Stargard, sollen ad instantiam Creditorum, des Prætorer David Blinbowen beyde Häuser, in denen das große nach Abzug der Onerum publicorum auf 2518 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. das kleinere aber auf 538 Rthlr. getaxirt worden, nebst der dabey befindlichen Oecien, welche auf 208 Rthlr. 20 Gr. 1 Pf. die Vasa, Repositoria, und Schabladen aber auf 197 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. in Summa auf 1096 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf. gewerthiget, an den 15ten Julii den verläufert werden, wozu Termin auf den 13ten Julii, roten Augusti und 2ten Septembris, c. anberaumet; Wezu nun Belieben hat, eines oder das andere dieser Häuser mit der Oecien, oder besonders zu kaufen, der belibet sich in erwünschten Terminis bey diesem Stadt Gerichte zu melden, sein Gebot ad Protocolum zu geben, und zu erwärtigen, daß im letzten Termine dem Meistbietenden sofort der Zuschlag geschehen soll.

Zu Treptow an der Weze ist der Bürger und Köpfer Meister Probst, sein in der großen Küsterstraße, zwischen dem Fuhrmann Martin Vojam, und des seligen Bürger und Großschmidts Meister Wäders Erben inne belegen, und für einigen Jahren neuerbantes Haus zu verkaufen gesonnen. Es sind darinnen zwey große Vorder Stuben, zwey Küchen, Kammer, ingleichen eine Hinter Stube, nebst Kamin, Ofen, und oben ein großer Saal über das ganze Haus, eine kleine Stube, Kuchel Kammer und Boden, auf dem Hofe ein Stall, und dahinter ein Baum Garten beschüllich, wozu annoch zu bemerken, daß dieses Haus, dafern die Besitzer nicht die Profession treiben, die Freiheit zu brauen hat. Wozu nun in und solches Haus cum Pertinentiis an sich zu kaufen Belieben trägt, so wolle derselbe sich bey dem Eigenthümer in seinem andern Hause, welches auch in der großen Küster Straße belegen, melden und Handlung pflegen.

Es befinden sich an einem sessen in Dreie sechs bis acht Stück junge Kühe und Störcken, wie auch bereits 1750. die sogenannte Wotzen gehabt, sehr aber gut und reif zu sein; Wer einen Käufer abzugeben willens ist, wolle sich in Zeiten der Landrath von Osten in Burgin, ohnweit Neuenkettin melden, welcher denn demselben ungeäumte Nachricht und Antwort ertheilen wird.

Es sollen zu Stargard des verstorbenen Schatz und Schwarzfärbers Pierre Guinavs hinterlassene Immobilien, bestehend in zweyen Wohnhäusern, nebst Gärten, und Garten, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Termin auf den 13ten Julii, roten und 30ten Augusti anberaumet sind. Die Wohnhäuser enthält in sich acht Stuben, und eben so viel Kammern, eine Kuchel Kammer, Kichen, Kamin, Press Kammer, Manell Haus, ingleichen sind auch neun große und mittlere Kupferne Rößel, zwey Kleypen, drey große Metallene, und eine hölzerne Press, auch alles Zubehör, nach nur zur Gärber, u dienlich ist, dabey beschüllich. Es können sich also die Liebhaber in des Herrn Doctor Labugers Behausung, als Richter der französischen Colonie, Morgens um 9 Uhr einfinden, ihr Gebot ad Protocolum geben, und gewärtig sein, daß in ultimo Termine dem Meistbietenden dasselbe zugeschlagen werden wird.

Die seligen Bürgermeister und Kaufmann Sauerungen zu Pölsin nachgelassene Frau Witwe und Kinder sind willens, wegen ihrer so vielen Auseinandersetzung, und da der Frau Wittwen bey ihren beyden nahenden Aker, und damit verknüpft in schwäblichen Conjunction, zu schwer fallen will, den Handel weiter vorzuführen, alle ihre Movel Immobilien, als Häuser, Acker, Wiesen, Gedenhöfe, Gärten, samt dem Erbhause, Wein Keller, Instrumenta prædialia, loquuschlagen; Sollte sich jemand finden, das große Haus am Markte mit dem Erbhause und Wein Keller, worauf eben ein Privilegium private haffet, zusammen zu nehmen, desgleichen auch ein und ander Stück, von denen obigen Häusern, Gedenhöfen, Gärten, auch zur Zeit noch in der besten Cultur sich befindenten Aker, Wiesen und Gassen Secretario Ephele zu Eddlin zu melden, und zu erwarten, daß mit ihm Handlung gepflogen, und auch die obige Conditionen eingesehen werden sollen.

Vom dem Stadt Gerichte zu Stargard, sollen des verstorbenen Postmeisters Ehrenfelds in der Mühlten Straße, und am Salz Markte belegene beyde Häuser, davon das große, welches in zwey Wohnungen abgetheilt, auf 914 Rthlr. 7 Gr. 8 Pf. und das kleinere auf 266 Rthlr 8 Gr 8 Pf. in Summa auf 1210 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf. nach Abzug der Onerum estimiret worden, zu Versteigerung dieser Creditoren verkauft werden, wozu Termin auf den 2ten Septembris, c. anberaumet worden. Wer demnach Belieben hat diese Häuser zu kaufen, der kan sich in gemeldten Terminis vor dem Stadt Gerichte einstellen, sein Gebot ad Protocolum geben, und erwärtigen, daß dem Meistbietenden solche sofort zuschlagen werden solle.

Die beyden Schiffe Christoph Richmann zu Uckermünde, und Friedrich Abel zu alten Wary haben beyde hiesere ein Schiff verlohren, und solches zum theillich gehabt, nunmehr aber sich getrennet, und letzterer dem ersten auszustehen, des also der Schiffer Abel das ganze Schiff hat; Wer also dieses Schiffes Bericht zu Uckermünde, oder 4 Wochen lang melde, welcher aber nicht weiter gehört werden.

Der Wasserstrak in Uckermünde, so Leinen mühlen, welcher außserhalb der Ucker Thor, an dem Ucker, dichte an der Zugbrücke, und gerade über der Thorweyde beylegen ist, und worauf ein Garten



ten angeleget werden kan, verkaufen. Es werden hiezu Licitations-Termine angeleget auf den 25ten Augusti, 2ten, 8ten, 15ten, 22ten und 29ten Septembr. Der also Lust hat diesen Platz an sich zu kaufen, und darauf einen Garten anzulegen, kan sich in denen angezeigten Licitations-Terminen zu Ufermünde auf den Platz zu kaufen, und darauf dieselben, und getvählig seyn, daß in ultimo Termino Licitationis der Platz dem plus licitanti bis auf Königl. Krieges- und Domainen-Approbation zugeschlagen werden soll.

Es sollen auf Verzeht der Königl. Hochpreussischen Pommerischen Regierung, der verstorbenen Frau von Kamminen nachgelassene kirchliche Meubles, an Spitze, Tischten, Stühlen und anders brauchbares Hausgeräthe, zu Stargard in der Pommerischen Erben Wohnhaus in der Post-Strasse, den 6ten Septembr. Morgens um 8 Uhr per modum auctionis verkauft werden; Die Liebhaber können sich aldemit dort einzufinden, und gerährigen, daß ihnen die erkauften Stücke gegen baare Zahlungs verabsolget werden sollen.

Von dem Buchhändler H. Friedr. Gottlob Fuchs in Stargard, ist zu haben: 1) Abhandlung Physiologische der Königl. Academie der Wissenschaften in Paris, 6 Theile, groß 8. Weßlau 1748; 1751. 8 Rthlr. 2) Eiusd. Anatomische, Chymische und Botanische der Königl. Academie der Wissenschaften in Paris, 3 Theile, groß 8. ibid. 1749, 1751. 4 Rthlr. 3) Meyers, Betrachtungen über die Duffe und Befehrung zu Gott, nach Anleitung des Gleichnisses von dem verlorbnen Sohn, mit Kupfer, 8. 749. 4) Ridders, überzeugender Beweis daß Jesus der Messias sey, aus dem Evangelischen überseht, auch mit des Bilds d. Ehrentable der heiligung der Religion, aus dem Weissagen des Propheten, vermehret durch Friedr. Eberh. Ramsbach, 4. 751. 3 Rthlr. 8 Gr. 5) Teller's Sammlung andersleiger heiliger Reden über wichtige Wahrheiten der christlichen Religion, 8. 751. 1 Rthlr. 16 Gr. 6) Langel-Riden, andersleiger, über wichtige Wahrheiten heiliger Schrift, mitgetheilt von Friederich Wagner, 6 Theile, nebst neun Anhätzen, 8. 745; 751. 6 Rthlr. 7) Versuch einer Allgemeinen Geschichte der Hanlung und Schiffahrt, der Manufacturen und Künste, des Handels und Cameral-Wesens, 4. 751. 4 Gr. 8) Geschichte der Pommerschen Prinzessinnen durch die Frau . . . 8. 750. 4 Gr. 9) Schatz des Reichthums in der neuen Welt suchende und nicht findende Prolet, in einer anmuthigen historischen Beschreibung, 8. 751. 6 Gr.

#### 4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als zu Verpachtung der Hecker-Mühle und Schneide-Mühle zu Posenwald an zweiweilige Termini Licitationis auf den 15ten, 22ten und 29ten Augusti a. c. von hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer angeleget worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche diese Mühlen in Pacht zu nehmen willens sind, sich in denen angezeigten Terminen alhier einzufinden, ihre Conditiones ad Protocolum geben, und hernächst gerährigen, daß mit demjenigen, der die besten Conditiones offeriren, und adfällige Caution bestellen wird, der Verpachtung halber entzweit, und bis auf Königl. allergnädigste Approbation geschlossen werden solle. Signatur Stettin den 6ten Augusti 1751.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Zu Faulen-Berg, welches eine halbe Meile von Massow, und zwey Meilen von Posenwald gelegen, sollen des wohlthellen Herrn Obrist-Lieutenant von Weyhers Güther, so hiehero 226 Rthlr. reines Geld gekrasen, auf Marten 1752. anderweit verpachtet werden, und haben die erwähnten Güther sich bey der vermittelten Frau Obrist-Lieutenantin von Weyhern, zu Faulen-Berg, oder dem Herrn Lieutenant von Petersdorf, in Jacobsdorf zu melden. Den 6ten Septembr. aber in die Struckawitz Wohnung von Stargard sich einzufinden, und ihre Offerte ad Protocolum zu geben, da denn mit dem Meistbietenden ein Contract geschlossen werden soll.

Dem Publico wird hiedurch nachstehlich notificiret: waldergestalt mit Ablauf des 1751ten und 52. Jahres, die Rhizenwaldische Stadt-Bisageley außer Pacht, und offen kommt; mithin wegen kommenden Terminis an einen Liebhaber anderweitig auf gewisse Jahre in Pacht gegeben werden soll. Wie nun bey gedachter Stadt-Bisageley cum conaxis ein fleißiger Meister, bey vermindriger Werthschafft, sein Anstomen reichlich finden kan, und sonst mit viel n Gemächlichkeiten versehenschafft ist; Als hat derjenige, so zu dieser Pachtung und Entreprise Lust und Belieben tragen möchte, sich in Zolten zu Rathhaus, oder bey dem Consule Dirigenzi und Camerario im Hause zu melden, und sollen auf diesen Fall der zu entreprirenden Pachtung die Anschläge und der wahre Ertrag demselben ersetzt und vorgeleget, dessen Vor- und Conditiones niedersgeschrieben, und zur Approbation der Bericht erstattet, nach Eingang deselben aber gedachte Bisageley cum Inventario übergeben, und ein gehöriger Pacht-Rechts darüber expediret werden.

Des waldisch Gehelmten Ears-Ministri und Pommerischen Ober-Präsidenten Herrn von Grumbkow Güther, so in lauter baaren Revenuen bestehen, zu einer General-Verpachtung ausstehen. Die Wortwecker sind lusgesamt mit tüchtigen Archendontibus versehen, und es sind überall die nöthigen Inventaria fürhanden; Sollte jemand zu dieser avantageusen General-Pacht ein Belieben tragen, und entweder deshalb sichere Caution machen, oder aber eine halbjährige Prænumeration der einzuliefernden Archenden geben kan, so kan sich derselbe in Lupoß bey Sr. Excellenz selbst melden, da denn demselben alle Anschläge



Ansschläge sowohl von denen Vorwerkern, als auch der Brau- und Brantwein-Brennereyen, und denen übrigen schönen Regalien vorgelegt werden sollen, und die neue General-Pacht schon auf künftigen Michael ihren Anfang nehmen kan.

Es wolln die Herren Vormünder, seligen von Flemming zu Trebenow, nachgelassenen Wittwe, das Guth Trebenow gegen künftigen Marien 1752. anderweitlich, entweder auf drey oder sechs Jahre verpachten, so wie solches der selige von Flemming genueget hat. Es befinden sich bey diesem Guth an die 300. Sch: sch: Moegens Aussen: Fischerey und andere Herrlichkeiten, auch soll dem Verwalter die Wäbelen-Pacht zu geschlagen werden; Wer also hiezu Willen hat, kan sich in Termino den 22ten Septembr. in Trebenow einfinden, und seinen Gedoth thun, hierochst aber gewärtigen, daß es plus licitarii sofort zugeschlagen werden soll. Der Anschlag ist bey den Herren Vormündern, dem Herrn Lieutenant von Paulsdorf zu Wansiedorf, und dem Herrn von Eysel zu Eshnow nachzusehen.

**5. Sachen so innerhalb Stettin gefunden worden.**

Da den 18ten Junij in der St. Marien-Stifts Kirche ein Bett-Laden aufgefunden worden; so wird solches heimlich kund gethan, und dem Eigenthümer frey gegeben, sich binnen vier Wochen a daro bey denen Administratores zu melden, und sich gehölig zu legitimiren, widerzueigen, widrigenfalls, und wann sich niemand binnen der besetzten Zeit meldet, es verkauft werden soll.

**6. Sachen so ausserhalb Stettin verlohren worden.**

Es ist von jemand den 19ten Augusti a. c. Vormittags um 9 und 10 Uhr, ein topf-farbener Roquelaur, ohne Ermeln, mit Knöpfen, und rothfriesenen Futter, zwischen Stettin und der Zoll-Brücke, verlohren worden; Wer solches gefunden, kan sich in Stettin bey dem Gastwirth Johann Dehberg auf der Passade melden, und dafür einen guten Recompens gewärtigen.

**7. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.**

Da bisher in dieser Gegend häufige Diebstähle vorgegangen, so sind auch in der Nacht, zwischen den 22ten und 23ten Julij, von 11 bis 12 Uhr, in der Pfarre zu Liebenow bey Wahn in Pommern, durch gewaltsamen Einbruch von drey bis vier recht frechen, auf Gewalt trohenden und Mord aussehenden Dieben gestohlen worden: Eine fine silberne Schale mit einem gekochten Fande und drey Pfaffen, inwenlich verguldet. Drey Schindere rechte grosse eckige Perlen mit einem verguldeten Schloß. Drey silberne Schrad teln, eine oben mit Blumen gezeichnet, und eine verguldet. Vier silberne Becher, einen mit Arnold, einen mit J. D. T. und drey mit Kronen unten signirt. Eine silberne Milch-Kanne, Berlinische Probe. Acht silberne Löffel, theils mit geschlungenen Nahmen J. S. E. H. theils mit C. J. D. H. signirt, Kupplisch Silber. Ein großer silberner Votagen-Löffel, signirt Z. F. St. Stettinsche Probe. Drey goldene Frau-Ringe, signirt J. D. T. Z. F. St. 1740. Ein kleiner Ring mit einem Stein. Ein dico mit einem Pfiffel. Unterschiedliche rare goldene und silberne Medaillen, worunter ein Goldstück, so wenigstens 17 Ducaten gewogen, auf die Schlacht bey Fehrbellin. An raren Species-Lhalern, auch an Wrenffischen conr. Geld, Prider. d'or, an Silber etre beträchtliche Summe Geldes. Leinwand und viel ande: Sachen nicht zu gedenken. Es werden daher die Herren Goldschmiede und Judenschaft in allen Pommerschen und benachbarten Städten gebeten, gegen einen guten Recompens zur Wiedererlangung abwillig bemühet zu seyn.

Es sind dem Herrn von Brochhausen aus Göhren in Mecklenburg, eine viertel Meile von dem Ufero märckischen Städtlein Fährsinnewerthe gelegen, in der Nacht, zwischen den 22ten und 23ten Julij c. drey Jagd-Hunde aus dem Stalle gestohlen, alle drey sind Hunde und von mittelmäßiger Größe; zwey davon sind gelblich, der dritte aber, so schon alt, fällt schon etwas ins aggressivliche. Diese zwey ersten Hunde haben mit jedem Fuße unten etwas weißs, auch vorne im Schwanz, item vorn Kopfe und im Nacken ein Er ersehret jedermänniglich hindurch, wann jemanden obbeschriebene Hunde im Verkauf angebothen oder dem Post-Post zu Dresden davon Nachricht zu ertheilen. Er erbiethet sich zugleich, wann auch nur jemand von dem Besitzhalt der Hunde ihm gewisse Anzeige thun könne, für jeden Hund 2 Rthlr. Res compens zu geben.

**8. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.**

Es sind bey der Pommerschen Meairung zu Stettin, des seligen Hauptmann Christian Müßler von Borken, modo dessen Wittwen Däther Grabow, samt denen Vorwerkern Christinendoff und Däffow subhastirt, nachdem selbige zuvor per Commisarium gegen 5 pro Cent in laudablichen Anschlag gebracht, und zwar



gwar 1.) Grabow, mit denen fünf Säuren, und allen Pertinentien 7670 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf. 2.) Ehrlichlinenhoff 1232 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf. und 3.) Wäffow 3059 Rthlr. wie es die zu Stettin, Labes und Preßlow afficirte Proclamaia mit mehreren besagen; Wann nun ad Licitandum Terminum auf den 2ten Septemb. 2ten Octobr. und peremptorio den 2ten Novemb. c. angesetzt; So haben sich die Käufere sohem zu der Königl. Realisation zu stellen, und der Weißdiehende von Vorwärts der Dednung die Addition zu gerwarten. Wie denn auch die Creditores, welche auf erwählten Gütern verschrieben sind, und Praesentio, oder ein Jus reale daran haben, aldemn ihre Befugnis wahrzunehmen müssen. Signat. Stettin den 21. Julii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Als bey der Königl. Regierung hieselbst, des verstorbenen Lieutenanten Joachims Friedrich von Vorken Creditores, und welche an dem Guthe Rosenfelde und Neuendorf, Ansprache haben, per Edictales, so hieselbst, imgleichen zu Stargard und Labes afficirte, ad liquidandum et deducendum Jura prioritatis citiret und der 2te Septemb. c. vor dem endlichen und letzten Termin angesetzt worden; So haben sich sämtliche Creditores sub panna preclusi et perpetui silentii darnach zu richten. Signatum Stettin den 2ten, Julii 1751.

Deu Publico wird hiedurch bekandt gemacht: daß ad instantiam des Wittmeißer Schowischen Regiments, Albrecht Friedrich von Sydow, alle und jede, welche an dem ihm von Johann Rübcken verkauften Anttheil in Herrendorf eine Forderung haben möchten, per publica Proclamaia hergestellt für die Neumärkische Regierung citiret worden: daß sie a dato des 2ten Augusti a. c. binnen 9 Wochen ihre Forderungen ad Acta anzeigen, den 20ten Augusti, 20ten Septemb. und sonderlich den 1ten Octobr. a. c. als in Termino preclusivo aber dieselbe mit denen Original-Documentis verzeichnen, oder der Praesentio auf etwig gerwärtigen sollen. Wornach sich dann dieselbige zu richten. Cüßlin den 24ten Julii 1751.

Neumärkische Regierung's Cancellery allhier.

Da der Hauptmann von Vork auf Halchenburg, das Guthe Wüßig, an den Viratnant von Wank, ant 11500 Rthlr. verkauft, und Annaten besonders ad consentiendum, auch, nachdich Creditores ad liquidandum gegen drey Termine, als den 26ten Julii, 16ten Augusti und 20ten Septemb. c. a. edictaliter vor die Neumärkische Regierung citiret worden; Als wird auch solches denen Citatis hirtzuch bestandt gemacht, damit ein jeder sich zu rechter Zeit, besonders 8 Tage vor dem letzten Termin wie seinen Documentis versehen, und in Termino ultimo selbst, mit denen Originalien seine Forderung beweisen könne. Cüßlin den 16ten Junii 1751.

Königl. Preuss. Neumärkische Regierung's Cancellery.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst etc. Entbieten allen und jeden Creditores, wie auch Lehnsfolgern, an unsrigen Obrist-Lieutenant von Brandenburger Witwe, oder deren Wirtschafftlichen Antheil-Guthes in Mößlin, einzige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Erbh. und fügen euch hiemit zu wissen, was meser allenredemüthig angesetzt, wie daß sie das erwählte Wirtschafftliche Antheil-Guthes in Mößlin, mit ihrem verstorbenen Manne so lange wiederkünftig besessen, bis die per pactum bestimmte Jahre verstrichen, da sie den Major von Brandenburg ad relucendum provocaret, der es aber nicht reluiret, sondern wie die Anlagan A et B besagen, präcluidiret, und ihr se y gegeben worden, solches entgegen einem andern Agnato, oder auch einem Fremden käuflich zu überlassen, sie sich auch dieses Rechts bedienen, und obgedachtes Wirtschafftliche Antheil-Guthes in Mößlin, an den Capitain Kalbutschen Regimente, Adam Georg von Rübckel, für 4200 Rthlr. wie der copyl. hiedey angeheftete Kauf-Contract sub C. mit mehrern besaget, veräußert, mit allerdenemüthigster Witte, daß Wir, wie in gedachtem Kauf-Contract stipuliret zu des Käufers desto mehre Sicherheit die ewigen Creditores und höchsten Lehnsfolger, per edictales zu citiren allenredemüthig geruhn mögten. Wenn wir nun solchem Sünden statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit und Recht dieses Proclamaia, wovon eines allhier in Cüßlin, das andere zu Cölin, und das dritte zu Colb den 2ten, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch dieselbigen ad relucendum, euch die Creditores aber, daß ihr eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit unfehlhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise, zu ver sichern vermög, ad Acta ansetzet, auch den 2ten Septemb. vor Unserm Hof's Gerichte allhier sub panna preclusi, per se, und unangesehlich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Jurisdiction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhöre gestellt, die Documenta zu justificatione eurer Forderungen, sohin in Originali productet, gütliche Handlung pfleg, in deren Entscheldung aber rechtlich Erläutern genawet, sub combinatione, daß ihr auf den nicht Erwehnung's-Fall, mit euren respective Forderungen und Lehns-Recht, von dem mehr erwählten Wirtschafftlichen Antheil-Guthes in Mößlin, abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden. Wornach etc. Signatum Cölin den 27ten May 1751.

(L.S.)

G. v. B. Wöln, Hofsecretär's-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten allen denjenigen Creditores, welche an dem allhier in Hinterpommern besagten Guthe Panno cum pertinentiis eine Ansprache zu haben vermeinen,

Unsere



Unsern Graf, und säen denenselben hiemit zu wissen, wasmassen der Landrath Casp. vtr. Berghard, und Lieutenant Friderich Wilhelm, Besondere von der Osten, vermittelst beylegenden copylichen Abschriften allhier angezeigt, wie das der zwischen ihnen und der Drifflin von der Osten getroffene Vergleich vom 2ten April 1750. durch einen jüngern Noters vom 4ten May a. c. dahin declarirt worden, daß, falls wider Vermuthen künftige einige Schulden, welche nicht das Quantum von 100 Thlr. überstiegen, sich hervor thun sollten, solche die Drifflin ex propriis bezahlen wolte, dafern oder einige Vöste über 100 Thlr. sich erlangten möchten, und dieselbe solche Vöste nicht freiwillig Abernehmen wolte, Supplicanten zu Erhaltung des Debitorum latentium auf ihre Kosten Ediciales extrahiren solten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir zu dem Ende gewöhnliche Ediciales zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Da nun Supplicanten eine Specification dieser Creditorum certorum, welche aus dieser Edicial Citation bezeugt worden, übersenden, und Wir die hebetene Ediciale ratione Creditorum latentium erkannt haben; So citiren und laden Wir euch hiemit samt und sonderß, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie ihr dieselbe mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermerket, ad Acta ansetzet, auch den 30ten Augusti a. c. vor Unserm Hof-Richter hieselbst euch zum Verhör unausschießlich gestellet, bey Zeiten einen Advocaten annehmet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht; zugleich auch zur Güte versethet, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit Supplicanten ad Protocolum verfähret, gültliche Handlung pfleget, und in Entschlung der Güte rechtliche Erkenntnis gewartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossenen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiret, und in Ansehung des Guthes Pignoris, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden. Damit nun diese in jedermanns Wissenschaft desto besser gelassen möge, so soll ein Proclama hieselbst in Eßlin, das andere zu Berlin, und das dritte zu Weagdenburg affigiret, auch solches nicht allein denen Berlinischen, sondern auch Electoralischen Intelligenz-Bogen inseriret werden. Signatum Eßlin den 17ten Junii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entliehen allen und jeden Creditoribus, so an des seligen Reglerungs-Raths Tiburtii Johann von Ranzow Vermögen, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, Unsern Graf, und fügen euch hiemit zu wissen, wie das, nachdem per Decretum vom roten May c. in obiger Sache Concurfus von dem Tage an, da der Debitor verstorben, etlicher, und zugleich der Rath und Hofgericht's Advocatus Kirstein zum Contradictore ex officio bestellet worden, derselbe nunmehr vermöge beschriebenen abschriftlichen Supplicati gewöhnliche Ediciales an euch zu ertheilen allerunterthänigst befehlen. Wann Wir nun auch solche erkannt, und damit sie zu eines jeden Notiz desto besser gerathen, allhier zu Eßlin, und denn zu alten Seetzen und Tolberg zu affigiren verordnet haben; So citiren und laden Wir euch hiemit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie ihr dieselben mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta ansetzet, auch den 30ten Augusti a. c. vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Verhör unausschießlich gestellet, bey Zeiten einen Advocaten annehmet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versethet, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit Suppl. ad Protocolum verfähret, gültliche Handlung pfleget, in Entschlung der Güte aber rechtliche Erkenntnis gewartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossenen geachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiret, und in Ansehung des verstorbenen Reglerungs-Raths von Ranzow Vermögen, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden. Wornach ihr euch in acht. Signatum Eßlin den 17ten May 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgericht's-Präsident.  
 Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entliehen allen und jeden Creditoribus et proximioribus agnatis, so an Christoph Heineich von Vandemer, oder dessen Antheil Lehn-Guth in Kuckow und Wessel einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Graf, und fügen euch hiemit zu wissen, wie das der Hauptmann Peter Dennius Erdmann von Vandemer, Forcadischen Regiments, vermittelst copylichen anliegenden den Supplicat; allhier angezeigt, was massen er vom gedachten Christoph Heineich von Vandemer, sein Antheil Lehn-Guth in Kuckow und Wessel, wie der den 30ten Martii c. desfalls errichtete, und gleichfalls copylich hiebestommene Kauf-Contract sub A. mit mehrern besaget, für 4000 Gulden, oder 2666 Thlr. 16 Gr. durch seine Bevollmächtigte, den Oberst von Vandemer zu Heils, und den von Kerin zu Schojowires agnatos, ad respectiva liquidandum ex exercendum jus proximicos per Ediciales citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen, allergnädigst geruhen möchten. Wann Wir nun solchem Suchen statt geschehen; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Erst dieses Proclama, wovon eines



eines allhier zu Edltn, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlatze affigirt werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar euch die proximiores agnatos ad exercendum jus proximiores, euch die Creditores aber nur eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad acta anzeiget, auch den 8ten Octobr. vor Unserm Hofgericht allhier sub pena praclusus, verbindt und unaußschießlich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör gestellet, die Documenta zu Justification eurer Forderungen und Räher-Rechts, sodann in originali producirt, gültliche Handlung pfleget, in deren Entscheidung aber rechtliche Erkenntnis gemacht, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Erfahrungs-Fall, mit euren respective Forderungen, und Räher-Recht, von dem Antheil Lehn-Guth in Ruckro und Besel abzerlesen, und euch ein ewiges Stillschweigen anferleget werden soll. Wornach ic. Signatum Edltn den 30ten Junii 1751.

(L.S.)

G. W. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschamberer und Churfürst ic. Entbieten denen Wesen, Unsern lieben Getreuen dem Geschlecht deder von Wankenkuffel, so an dem Guth: Heyde ein Jus feudale Protemisone, oder sonst eine Ansprache zu haben vermeinen, unselichen sämtliche Creditorkorbus der von Wankenkuffel, Unsern Erbschamberer, und fügen euch hieburch zu wissen, wie das Hofgerichts-Advocatns Moldenhauer, ut communis Mandatarios im Wankenkuffel Credit-Wesen, vermittelst eines übergebenen, und in copenyl. Abschrift sub A hieby liegenden Supplicatio allhier angeleget, wie das, da nunmehr die Aktimazion von dem dazu verordnet gewesenem Commissario, wegen des Guthes Heyde, übergeben, er nöthig finde, die Lehnsfolger ad relatum pro pretio estimato, wie auch alle und jede Creditores edicitaliter citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir genöthliche Edicitalia zu ertheilen gerühen mögten. Wenn Wir nun darauf, da die Taxation des Guthes Heyde gesehen, und dasselbe an Landung, Gärten, Viehstand und Fischey nach Abzug der Onerum, laut aufzunommern, und in Abscheit sub B hieby affigirt Taxe auf 3488 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. anwählet, und in Anschlag gebracht worden, die gedehene Edicitaler erkannt haben; So citiren und laßen Wir euch hienit, und kraft dieses Proclamaris, daß ihr die Lehnsfolger a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob ihr das Guth Heyde restituiren wölet, ad acta erkläret, ihr die Creditores aber eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justifiziren zu können vermöget, ad acta anzeiget, auch den 17ten Septemb. sibi erst kommend vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhör unaußschießlich verbindt, mit ernstlichen Besel, bey Zeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versehen, da denn in ultimo Termino ihr die Lehnsfolger, allenfalls das Praetium aktimatum der 3488 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. vor das Guth Heyde, sofort haare zu legen, ihr die Creditores aber in ultimo Termino die Documenta eurer Forderungen in originali zu produciren, darüber mit Supplicante ad Protocolum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, in Entscheidung derselben aber rechtliche Erkenntnis zu gewarten habet, sub comminatione, daß sonst ihr die Lehnsfolger mit eurem Lehn-Recht nicht weiter gehöret, sondern das mit präcludiret, ihr die Creditores aber, mit euren Forderungen ebenfalls präcludiret, und euch überhaupt ein ewiges Stillschweigen anferleget werden soll, damit nun dieses Proclama zu eines jeden Notis desto besser werde, so soll davon eines allhier zu Edltn, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlatze affigirt, auch denen öffentlichen Intelligenz-Bogen inserirt werden. Wornach ic. Signatum Edltn den 11ten Junii 1751.

(L.S.)

G. W. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschamberer und Churfürst ic. Entbieten allen und jeden Creditorkorbus, so an den Hauptmann Georg Ernst von Bonin, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Erbschamberer, und fügen euch hienit zu wissen, wie daß der gedachte Hauptmann Georg Ernst von Bonin, vermittelst copenyl. anliegenden Supplicatio allhier angeleget, was müssen er sein Guts Bonin, an den Regierendes Rath von Wenden, wie deren raten hujus deshalb erwiderte, und gleichfalls copenyl. hieby angeheftete Contracta sub A. mit mehr rem besaget, für 1210 Rthlr. auf 24 Jahr wieder käuflich verkauft, und 5. z. festgesetzt worden, daß er insofernd Creditores edicitaliter citiren lassen solte, damit selbige vor dem Pretio Conventio befriediget werden könten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir selbige zu ertheilen allergeradigt gerühen mögten, Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laßen Wir euch hienit und kraft dieses Proclamaris, wovon eines allhier zu Edltn, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affigirt werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad acta anzeiget, auch den 17ten Octobr. vor Unserm Hofgerichte allhier sub pena praclusus personis und unaußschießlich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und mit zureichender Instruktion und Vollmacht zu versehen habet, zum Verhör gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali producirt, gültliche Handlung

lung



lang pfleget, in deren Entschung aber welcher Erkenntnis erwartet, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Erfüllungs-Fall mit euren Forderungen abgewiesen, und nachmals damit nicht weiter schreiet werden sollet. Wornach ihre euren zu achten. Signaturm Eöslin den 23ten Junii 1751.

(L.S.)

G. v. v. Eichmann, Vice-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerer und Churfürst etc. Fügen allen und jeden Creditoribus, so an dem verstorbenen Plebanus Christian Ludwigs von Zastrowen in Deskersfelde, einige Ansprache, oder ein Jus Crediti zu haben vernehmen, hiedurch zu wissen, wasgestalt nachdem von Unserm hiesigen Pupillen-Collegio in der in Absicht sub A. hiedvz befindlichen Beschlusse bey Unserm Hofgericht angezeiget worden, daß der Unterfuchung des seligen Plebanus von Zastrowen Vermögens Zustandes, nach dem Proto-collo sub B. gemachten Uebere-schlage 2513 Rthlr. 5 Gr. 10 Pf. mehr Schulden als Güther fürhanden, Wir nöthig gefantem, Concursum ex officio à die obitus zu eröffnen, und darovegen gegenwärtige Ediclales an euch erkannt haben. Citiren und laden euch demnach hienit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta anzeiget, auch den 24ten Septembr. a. c. vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Verfertigen ausföhrlich gestellet, bey denen einen Advocaten annehmet, und denselben mit genauer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versetzt, in Termino die Documenta in Originali produciret, darüber mit dem zu bestellenden Contradictore ad Protocolum verfähret, gültliche Handlung pfleget und in Entschung der Güte rechtliche Erkenntnis erwartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen angenommen, und diejenigen so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benanntem Tages nicht erschienen, geschicket, und in Ansehung des Verstorbenen von Zastrowen Güther und Vermögen, mit ihren Forderungen nicht weiter gehret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft desto besser gereiche, so soll ein Proclama hieton allhier in Eöslin, das andere zu Belgard, und das dritte zu Broomwalde affigiret, auch denen öffentlichen Intelligens-Bogen gehörig inseriret werden. Signaturm Eöslin den 5ten Julii 1751.

(L.S.)

G. v. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Als der Apotheker David Blindow zu Stargard ad Acta angezeigt, wie er bonis cediren wolle, und dieweil Creditores ad liquidandum zu citiren gebethen, wir auch seinen Gesuch statt gegeben. Solchemnach citiren wir alle und jede Creditores, welche an vorgedachten Apotheker Blindowen Vermögen einigen Ans und Anspruch zu haben vernehmen, a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, und also der 6te Septembr. c. a. für den letzten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermöget, ad Acta anzeiget, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore, und Neben-Creditoreis ad Protocolum verfähret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entschung rechtliche Erkenntnis, und locum in der ad usaffinderen Delictat-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des letzten Termini sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselben, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benanntem Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gehärdend justificiret, nicht weiter schreiet, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach. Signaturm Stargard in Judicio den 25ten May 1751.

Direktor und Assessor des Stadt-Gerichts daselbst.

Die Bürgermeister und Rath der Königl. Preussischen Immediat-Stadt Wollin, fügen hiedurch jes demänniglich zu wissen, was massen für kurzer Zeit der dasige Bürger und Schlichter Plathow, gehörig aus Streckung, mit seiner Frauen heimlich davon gegangen, nachdem selbige vorherho viele Schulden contractiret, dergestalt das Sufficiens honorum nicht fürhanden, einfolglich der Concurs unmeidlich ist; dens noch aber und weil insonderst inier Creditores die Güte versucht werden soll, und dazu Termini auf den zoten hujus, zoten Augusti, und zoten Septembr. c. a. anderahmet worden; So werden alle und jede Creditores, ex quoquoque capite sie auch zu fordern haben, hienit citiret, in denen angezeigten Terminis zu Rath-hause Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihr Creditum anzugeben, solches rechtlicher Art nach zu justificiren, und verfertigen, daß die Güte mit allem Fleiß tentiret, in Entschung derselben aber Concursus eröff-net, und welcher der Gefahr nach verfahren werden soll. Dem entwidenden Debitari Plathow aber wird hienit aufgegeben, sich mit seiner Frauen zu stellen, und in terminis datis meliori modo, cum Creditoribus sich abzufinden.

In Neu-Stettin soll des verstorbenen Großschmidt Wlgerens Wobehans, ad instantiam Creditorum, plus licentiam verlanft werden; dahero alle und jede Creditores, so eine Ansprache daran zu haben ver-meinen, sich den zoten Augusti c. a. in Rathshause mit ihrer Forderung melden müssen, oder zu verfertigen haben, daß sie nachhero nicht weiter schreiet werden sollen.

Nachdem in Stargard der Sabön- und Schwarzfärber Pierre Guiraud verstorben, dessen hinterlassene Witwe aber sich reserviret, die Verlassenschaft cum Beneficio inventariis anzutreten, und diewerwegen Creditores



ditores zu citiren gedehet hat, wie auch ihrem Enden statt gegeben; Als fügen wir hiedurch jedermännlich zu wissen, were an des verstorbenen Pierre Guirauds Verlassenschaft einige Ansprüche zu haben vermeinet, der wolle sich in denen dreym hierzu angelegten Terminis, wovon drey Wochen für den ersten, drey Wochen für den andern, und drey für den dritten, und also den 10ten Julii, 9ten und 30ten Augusti s. a. Morgens um 9 Uhr, in des Deren Doctor Labruguiers Behausung, als Richter der französischen Colonie, melden, seine Jura deduciren, und rechtliche Erkenntnis gewärtig seyn. Wer sich aber in diesen Terminis nicht meldet, dem wird ein ewiges Stillschweigen hienit anferleget.

Des verstorbenen Pösemontiers Eitelheils Erben zu Stargard, haben ad Aa angezeiget, wie sie bonis cediren wollen, und deshalb Creditores ad liquidandum zu citiren gedehet, wie auch ihrem Gesuch statt gegeben; Solchemnach citiren wir alle und jede Creditores, wöcher an vorgedachten Pösemontiers Eitelheils Erben Vermögen einigen An- und Anspruch zu haben vermeynen, a dato innerhalb 9 Wochen, davon drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten, und also der 17ten Septembr. c. für den letzten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit antedelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vernähret, ad Aa angezeiget, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali, produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben-Creditoribus ad Protocolum verfähret, sündliche Handlung verzeiget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und Locum in der obgenannten Priorität Urtheil gewartet, mit Ablauf des letzten Termins sollen Aa für beschlaffen geachtet, und diejenigen zu ihre Forderungen ad Aa nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehört, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden. Wornach zc. Signum Stargard in Judicio den 10ten Julii 1752.

Direktor und Assessor des Stadtgerichts daselbst.

Zu Stolpe ist der Bürger und Schneider Meister Erdmann Schmidt gefonnen, ein Viertel Bürgers Acker, so bis anhero der Schulz zu Klein Drieslow für 82 Rthlr im Besitz gehabt, und welches vor dem Holzen Thor, zwischen des Kaufmann seligen Herrn Lütken Witwe, und des Bernhein-Händler Herrn Heper Ackeren innen belegen, zu restituiren; Creditores nun, die an diesem einen Viertel Acker mit Beslaffen einige Ansprache machen zu können vermeynen, haben sich allhier zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte in Terminis den 2ten Septembr. oder aber doch in Termino ultimo den 15ten Octobr. zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Präclasion zu gewärtig-n.

Zu Stolpe ist der Bürger und Aeltermann der Wäcker Meister Johann Witz gefonnen, einen Ackerfel Stadt-Acker, so bishero der Bauer Peter Abrecht aus Glinckow, für 82 Rthlr. 12 Gr. im Besitz gehabt, zu restituiren, und zwar ist solches vor dem Holzen Thor, zwischen des Kaufmann seligen Herrn Lütken Witwe, und des Bernhein-Händler Herrn Heper Ackeren innen belegen. Creditores nun, die an diesem einen Viertel Acker mit Beslaffen einige Ansprache machen zu können vermeynen, haben sich allhier zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte in Termino den 2ten Septembr. 24ten Septembr. oder aber doch in Termino ultimo den 15ten Octobr. zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Präclasion zu gewärtigen.

Zu Stolpe hat der Herr Stadt-Syndicus Kampköpff, seine in der Mittel-Strasse, zwischen denen Bernstein-Händlern Herrn Arnhold, und Herrn Langen Häusern, inne belegene bezde Häuser, an den Herrn Grafen von Podewils, um und für 1000 Rthlr. verthanet. Creditores nun, die an diesen Grund-Grundtheil mit Beslaffen einige Ansprache machen zu können vermeynen, haben sich allhier zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte, in Termino den 2ten Septembr. 24ten Septembr. oder aber doch in Termino ultimo den 15ten Octobr. zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Präclasion zu gewärtigen.

Bym Königl. Amts-Gerichte zu Stolpe, in Plater-Pommern, soll ad instantiam des Herrn Syndici Kampköpff, des Radmachers Johann Deutlaffen Witwe Haus, Garten und neue Bude, so auf der Altstadt Stolpe, in der Post-Strasse belegen, und zusammen 150 Rthlr. taxirt worden ist, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Termin auf den 23ten Augusti, 6ten und 20ten Septembr. c. angeleget sind; Wer solches kaufen will, bestelhe sich in Terminis alba zu melden, und darauf zu bieten, da denn solch s plus hautum in ultimo Termino gegen beide Befehlungen des gedeheten Selbes abdiciret werden wird. Nach werden hienit alle so an dem zu subhastirten Hause und Pertinentien etwa ex jure crediti Ansprache haben möchten zugleich citiret, sich bescheid ante ultimum Terminum, sub poena praclausi zu machen, und den Betweiff ihrer Forderung bey der Hand zu haben.

Demnach auf Veranlassung des Königl. Collegii zu Cölin, und ad instantiam des Herrn Reichs-Rathmeisters von Sänellen, die seinen Cobne Herrn Leopold Paul von Schnell, aus dessen Großväterlichen Verlassenschaft, des wohlseeligen Herrn Kriegs-Commissarii Brangen zweifelhafte Häuser in Stargard, als das ehemahlige Diebstahlschir in der Mühlen-Strasse belegene Haus, welches nach Abzug derer Onerum publicorum auf 1095 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. des Büdtschmaders seligen Valentini Dingen Haus in der breiten Strasse, deducis deducendis auf 477 Rthlr. 16 Gr. und des Tuchmachers Wundrocks am Wolkenberge belegene Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 185 Rthlr. 5 Gr. ästimirt worden, an den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen, wozu Termin auf den 2ten und 28ten Septemb.



Sextemb. auch 17ten Octobr. a. c. vor dem hiesigen Stadt-Gerichte angefaßt. Wer demnach Belieben hat eines oder das andere dieser Häuser zu kaufen, der hat sich in erwähnten Termin vor Gericht zu stellen, sein Gebot ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termin dem Weißbier-Abnehmer solche zuerschlagen werden sollen. Diejenigen Creditores aber, oder wer sonst etwas gegründete Einsprache an obermehnte Häuser zu haben vermeinet, es sey ex quocunque capite es immer wolle, werden hiernach peremptorie vorgeladen, in erwähnten Termin zu erscheinen, ihre Forderungen redlich zu verstellen, oder zu gewärtigen, daß mit Ablauf des letzten Termins sie damit gänzlich präcludiret werden können.

Zu Colberg sollen, wegen dringender Schulden, des Bürgers und Chirurgen, Friedrich Wilhelm Rembrandt, in der Bourgeois-Strasse, neben dem Kaufmann Herrn Leo von Schille, beleghenen Brau- und Wohnhaus, nebst zwey darzu gehöri-gen Wiesen, so in Summa auf 518 Rthlr. 16 Gr. taxiret worden, in Termin den 3ten Septemb. 22ten eisdem, und 22ten Octobr. a. c. daselbst zu Rathhause vor E. P. v. edlen Magistrat verkauft werden. Wie denn auch bereits die Subhastations-Patente allhier zu Colberg, Coblin und Treptow an der Rega, in locis publicis et consuetis adsigniret sind. Ist nun jemand wissend, gedachtes Haus und Wiesen zu kaufen, oder auch ein Jus reale daran zu haben vermeinet, kan sich sodann meldet, und sowohl wegen des Hauses den Kauf schliessen, als auch sein vermeintliches Recht gehörend verficiren, oder hat zu gewärtigen, daß er nicht weiter gehöret, mit seiner Forderung als gediesien, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Meister Duffe, ein Schuhmacher, kauft von Meister Pfart, den Kürschner, ein Haus in der Schuß-Strasse in Starzaw, zwischen Meister Hingen, und Schuster Ebert, weil dem Käufer die Verlosung vordestehenden Verlassungs-Tags vor E. Hochadlen Magistrat soll gegeben werden; Wer noch eine Forderung an dem Hause hat, derselbe muß sich in vier Wochen melden.

Edigltlicher allergnädigster Verordnungs nemach, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Unter-Officier Hiesse, hochtüblicher Jung-Teuchischen Regiments, und zwar von des Herrn Obristen von Oldenbergs Compagnie, sein zu Coblin an der Mauer in der Schmorhager-Strasse, zwischen dem Regiments-Lambour Burau, und der Frau Lemden belegenes Haus, an den Maguetier eben selbigen Regiments von der Leib-Compagnie, Jesden, mit Consens ihrer Chefs verlauffet; Sollte nun jemand hieran eine gegründete Einsprache ex quocunque capite zu machen haben, hat es binnen vier Wochen a. dato an bey dem Käufer zu melden, nachmahlen derselbe niemanden weiter responsible seyn wird.

## 9. Personen so entlaufen.

Es ist des Herrn Decani von Platen Hochwürden, beyhero Abwesenheit zu Stettin, der Jäger Caspar Wödtler, welcher einen grünen Ueber-Rock trägt, auch die auf den Armen und Kragen mit Gold besetzte neue Livrée, eine Plüze seines Herrn, und den mit Gold umsaßten Huth bey sich hat, in der Nacht, zwischen den 17ten und 17ten Augusti entwichen, und die Nacht darauf ist ihm der Unterthan Adam Borch welcher bey Sr. Hochwürden für Reit-Knecht gedienet, und einen blauen Ueber-Rock trägt, und gleichfalls die mit Gold besetzte blaue Livrée, und einen damit eingesaßten Huth mitgenommen hat, vermuthlich auf Antrieb lieblicher Weib-Verführer. Es werden also alle und jede hohe und niedere Obrigkeit an gesengentlich ersuchet, diese beyden Flüchtlinge, so bald sie sich betreten lassen solten, anzuhalten, und unter sichere Verwahrung, an den Syndicum des Dohm-Capituls Cammin abliefern zu lassen, da denn die gewöhnlichen Reversales sofort ertheilet, und die Unkosten danchordlich ersetzt werden sollen. Der Jäger hat schwarze Haare, der Reit-Knecht aber gebleichte Haare, und beyde sind von kleiner Statur und unterseht. Der Jäger hat schwarze Augen, und siehet schwarzlich aus, der Reit-Knecht aber ist hochennarbigt.

## 10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 400 Rthlr. Kinder-Gelder beym Königl. Ante-Steinich, welche gegen laubdübliche Zinsen, a 5 pro Cento ausgethan werden sollen; Wenn nun jemand Lust hat diese Gelder an sich zu nehmen, und sichere Hypothec derauf zu stellen kan, hat derselbe sich bey dem Beamten daselbst, oder der Kinder-Verwãndern, Hn. Richter Reinold, auf den Grafenberg, und dem Papiermacher Colmer zu Kideritz zu melden.

Es sind bey der Daberstern Kirche im Randauischen District 785 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. und ein Legatium von 100 Rthlr. vorrãthig, welche zinsbar bestãttiget werden sollen; Wer nun dieselbe gegen sichere Hypothec annehmen, und sonst praktanda praktiren will, kan sich entweder bey dem Herrn Land-Rath von Hammin auf Großhennung, oder bey dem Prediger in Doeck Johann Georg Waldauß melden, und die Gelder sogleich in Empfang nehmen.

Bey dem Kirchen-Rathen zu Anclam liegen 400 Rthlr. parat; Wer solche gegen die gehöri-gere Sicherheit zinsbar anzuleihen gesonnen, solle sich deshalbs beym Magistrat daselbst zu melden.



Der der 185lichen Drucker-Compagnie stehen 100 Rthlr. in Verleihung, so gegen sichere und freie der ersten Hypothek mit 5 pro Cent jährlich besetzt werden sollen; Wer nun dasselbe Capital beschaffen get, und die besetzte Sicherheit zu bestellen im Stande, der bestehe sich bey dem Urtreuerann von derselben Compagnie, Bartholomäus Friesner in der Schanzstrasse zu melden, und hat von demselben mehrerem Bescheid zu erwarten; dieses Geld steht in Verleihung, und kan so bald nur die Sicherheit bestellet, so gleich im Empfang genommen werden. Bey diesem Capital ist noch der Werthell vor andern, daß wer solches anleihet, sich nicht beschweren darf, wann er jährlich seine Interessen richtig an der Compagnie bezahlet, daß ihm solches anstandslos werden wird.

Bey der hiesigen St. Jacobi und Nicolai Kirchen steht ein Capital von 100 Rthlr. parat, welches hinwiderum jährlich besetzt werden soll; Wer demnach die gehörige Sicherheit prestiren kan, und sich dergleichen bedürftiget, bestehe sich dierohal bey gedachter Kirchen Herren Protivisendas zu melden.

Es liegen 114 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer diese Anleihe vornehmten, und eine sichere Hypothek bestellen kan, muß sich bey dem Gastwirth Johann Deheberg auf der Passabie melden.

Es liegen 60 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer diese Anleihe vornehmten, und eine sichere Hypothek bestellen kan, muß sich bey dem Gastwirth Johann Deheberg auf der Passabie melden.

Nicht und vierzig Rthlr. Kinder-Gelder sind vorrätzig; Wer dieselben besetzet, und sichere Hypothek stellen kan, hat sich bey die Vormünder, Meister Samuel Lenz, und dem Diener Meister Koloff zu melden.

## II. Avertissements.

Es ist der Schar Richter Stoff zu Leuenburg, den roten hujus nebst dem Abbeßer heimlich entlockt Gan, und wollen diejenigen, welche von des Stoffen Ansehens einige Wittenschaft haben, solches dem Commissario Loci Herrs Krieger und Domänen-Rath Eulemann zu Stolpe, oder dem Magistrat zu Leuenburg melden. Wie denn den Stoff zugleich bekannt gemacht wird, daß im Fall er sich binnen 14 Tagen nicht wieder einfindet, die Scharfrichtererey an und plus licentia eingeschlagen werden solle. Scharntam Sretzin den 20ten Julii 1751.

Königl. Preussische Pommerische Krieger- und Domänen-Cammer.  
Da der achtehme Tribunals-Rath Löper, als Besitzer des auf des Hauptmann von Eilmas Necht erkaubenen, und ihm abinverrenten Guthes Strammich, und dessen Pertinentien, die deen Antheile dieses Guthes, welche annoch Vorken Lehn sind, als des sogenannten Schloß-Guths, des Hauptmann Georg Friesbergs, und Obrist-Lieutenant Reichs-Feldt von Vorken Antheil, auf die bisherige Art ferne zu behalten, nicht bewilliget, sondern dem Geschlecht derer von Vorken als Lehnsfolger selbige ad relinendum beschickte offeriret, daß sie die gedachte deen Antheile zusammen und ohne Aufnahme gegelt Gelegenheit der liquidirten 29550 Rthlr. 14 Gr. 1 Pf. exclusiv des Hufderckschen Antheil-Guthes, und derer besondere geskauften Stücke von denen Eigenthümmern, und mit Vorbehalt derer vorgeschossenen Contributionen ant sich nehmen sollen, dierohal auch Edictales extrahiret, und Terminus praelativus ad relinendum auf den 2ten Septembris. c. präfixiret, wie die hieselbst, zu Wangerin und Labes affixirte Patente des mehrern besagen; So wird hiedurch solches dem Geschlecht derer von Vorken bekannt gemacht, um sich wegen der Relinution mit Besande zu erklären, und sowohl über den modum relinendi, als daß von Suppl. angelegte Relinutions-Preium zu handeln und zu schließen, bey gänzlichem Zufassenleiben aber zu gewärtigen, daß es mit seinen Lehns- und Relinutions-Recht präcludiret und ad revocatorium nicht weiter verstatet, sondern mit ewigem Stillschweigen belegt werden solle. Signatum Stettin den 5ten Martii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.  
Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs-Cammerer und Churfürst. &c. &c. Geben dem Kuchens und Bucher-Vecker-Gesellen Johann Joachim Hinzpeter hierdurch zu vernehmen, welchergestalt deine Ehefrau Anna Maria Schmidtens bey uns Klagen angezeiget, wie du dieselbe unter dem Vorwand, daß du noch von deinem Bruder in Wahren etwas zu fordern habest, bösslicher Weise verlassan. Da sie nun aller angewandten Mähle ehingedachtet den Ort deines Ansehens, wie sie eiblich erhäret, nicht erfahren können, und daher gehoben, dich eiberalter citiren zu lassen, und hiernächst die Ehecheidung zu veranlassen; So haben wir dem Gesuch deferiret. Citiren und laden dich demnach hierdurch zum ersten, andern und drittenmal, und also peremptorie in Termino den 24ten Septembris. c. vor unser Regierung in Person zu erscheinen, oder Mandatarium mit hinlängliche Vollmacht und Instanzener versehen, ad acta zu bestellen, insofern den Versuch der Güte zu gewärtigen, in Enthebung derselben oder rechtliche Ursache anzuzeigen; marum du Klagerin deine Ehefrau verlassan; Auch eventualiter was in dieser Sache erkandt werden soll anzuhören. Du erscheinst nun oder nicht, so soll nichts desto weniger eine rechtliche Erkenntnis in dieser Sache ergehen, und bey deiner Ausbleiben der Klagerin gestattet werden, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich zu verberatzen. Signatum Stettin den 26ten Julii 1751.

Königl. Preuss. Pommerische Regierung.

Von



Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst etc. Geben Christian Gottlieb Köngen hiedurch zu vernemen, wie deine Ehefrau Eva Catharina Hiemanns, bey Uns Klage erhoben, daß du dich schon seit 4 Jahren von Uns heim weggeben, und die Klägerin mit zwey kleinen Kindern dafelbst sitzen lassen, auch da du nachher als Väter bey dem Obrist-Plieutenant von Bork zu Wesel, in Diensten geblieben, nicht Entwendung 200 Rthlr. mit einer Weibsperson davon begangen. Als Wir nun auf Klägerin Ursachen, um Process wider dich in puncto malitiosae desertionis, nachdem sie eydlich erhärtet, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse; gegenwärtige Edictal-Citation ertheilet; So citiren und laden Wir dich hiedurch zum ersten Proceß, zum drittenmal, und also peremptorie in Termino den 1sten Octobr. c. vor Unserer Regierung persönlich oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, zu Recht beständige Ursachen deiner bisherigen Entfernung beym Verhöre anzugehen, und darüber zu verhandeln, auch eventualiter anzuhören was in dieser Sache in Entschung der Güte, welche sodann mit allem Fleiß versucht werden soll, zu Recht erkannt werden wird, du erscheinst nun oder nicht, so soll nichts desto weniger auf gedächlich docirte Aff- und Reflexion dieser Edictal-Patente, mit Publication einer rechtmässigen Urtheil verfahren, und der Klägerin ein gestattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig verzeihen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht selange, so haben Wir die deshalb ausgefertigte Edictal-Citation hieselbst, zu Regenwalde und Weesick affigiren, auch denen Intelligens Bogen inseriren lassen. Signatum Stettin den 30ten Junii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst etc. Geben dem entwichenen Bürger und Schatzkammerer von Passow Wilhelm Geberich Gerffmann, zu vernemen, wie deine Ehefrau Maria Sophia Gerndtin, unterm 22ten Martii c. wider dich Klage erhoben, daß du dieselbe vor 1. und einen halben Jahr heimlich verlassen. Als sie nun hiernächst eydlich bekräftet wie sie deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir darauf die von ihr gesuchte Edictal-Citation an dich veranlaßt. Citiren dich auch solchemnach hiedurch zum ersten, zweyten, und drittenmal, und also auch peremptorie hiedurch gantz ersichtlich in Termino den 27en August. c. 2. in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Regierungs-Advocaten zu erscheinen, den Verwurf der Güte zu gewärtigen, erhebliche, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau, bisher verlassen, alsdenn anzugehen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht wird erant und ausgesprochen worden, inselich anzuhören; Du erscheinst nun und gelebst solchem also oder nicht, so soll auf gedächlich docirte Aff- und Reflexion dieses, nicht minder mit Publication einer rechtmässigen Urtheil verfahren, und der Kläger einseitig ad Protocolum gehret, auch das Ehe-Verhältniß welches vormals unter euch gewesen, gänzlich dissolviret, und der Klägerin nachgegeben werden sich anderweitig Christlich verzeihen zu dürfen. Signatum Stettin den 28ten April. 1751.

Königl. Preussische Hommersche und Camminische Regierung.  
 Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst etc. Rügen Christian Lorenz Heyn hiedurch zu wissen, wie daß Anna Helena Bornowen, vermittelst eines übergebenen Supplicat alhier vorgestellt, wie daß sie vor ungefahr 2 Jahren sich mit dir Consens ihrer Eltern, in eine öffentlich Verlobniß zwar eingelassen, du aber kurz darauf heimlich weggegangen, und sie nicht wisse wo du anzutreffen erhellet, und sie also gezwungen wäre, das Eheversprechen wieder aufzuheben, dich per Edictales herüber zum Verhöre zu citiren. Als Wir nun die Supplicantin darauf beschreiben, insüderst eydlich zu erhärtet, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, sie denn auch solchen Eyd nunmehr abgestattet, und Wir darowegen die gesuchte Edictales erkannt haben; So citiren und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, und also peremptorie in Termino den 3ten Septemb. 2. c. vor Unserem Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, den Verwurf der Güte zu gewärtigen, in Entschung derselben oder entweder persönlich, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten bey Unserm Hofgerichte erscheinliche und zu Recht beständige Ursachen, warum du das Ehe-Verhältniß durch vriereliche Copulation vollziehen zu lassen, bedenken tragest, anzugehen, und darnächst was in der Sache erkannt wird, eventualiter anzuhören, bey deinem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß auf gedächlich docirte Aff- und Reflexion, nicht desto minder mit Publication einer rechtmässigen Urtheil verfahren, und der Klägerin gestattet werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich verzeihen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht selange, so soll dieses Proclama alhier zu Köhlin, und denn zu Regenwalde und Neu-Stettin gehörig affigiret, auch denen Intelligens Bogen inserirt werden. In welchem Ende obgedachten Magistraten zu Regenwalde und Neu-Stettin hiedurch auch befohlen wird, diese Edictal-Patente so fort bey Empfang desselben in loco publico zu affigiren, und mit Als lauf des Termins ohne fernere Ansehung zu remittiren. Wornach du dich zu achten. Signatum Köhlin den 21ten May 1751.

(L.S.) G. B. von Donit, Hofgerichte-Präsident.  
 Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst etc. Geben Jacob Heinrich Brunn hiedurch zu vernemen, wie Herzogin deine Ehefrau Henrietta Louisa Wilkantin, da du dich während des mit ihr habenden Process



in puncto difformi ob impotenciam vobis Schwesternkünde, als den Ort deßelbigen Aufenthaltts entferret, und auf die Vorher an dich ergangene Citationen zur Ocular-Inspection der angezeigten impotentia nicht erschienen, die Bescheldung zu erkennen, sub Protocollo vom 14ten May c. alleßdem Urtheilß gebeten. Als die nun dieselbe darauf beschieden, daß das gedehete Diotium zur Zeit noch nicht zu erkennen, sondern du zu förderst, da nach des Regierungs-Executions-Bruchß Bericht, sowohl als deines eigenen biß herigen Mandatarii geschriebenen Anzeige dein jeglicher Aufenthalt nicht in Erfahrung gebracht werden können, per Edictales zu citiren. So citiren Wir dich hiedurch zum ersten zweyten und drittenmahl, miß hin peremorie in Termine den 10ten Septemb. c. vor Unserer Regierung persönlich zur Ocular-Inspection wegen keiner vorgedachten impotentia, nach Inhalt des Decreti vom 17ten Januarii c. zu erscheinen, gleich als erbedliche und zu Recht beständige Ursachen anzuzeigen, warum du dich ungesätet der vielfältig an dich ergangenen Vorladungen entsetzet, und vor ausgemachter Sache die Klägerin, deine Ehefrau, verlassen; du erscheinst nun oder nicht, so soll nichts desto weniger auf gebühlich doicite An- und Revision deßelb Edictal-Citation, mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, die Bescheldung miß eich Vorbehaltung rechtlichen Zuhaltung wider dich erkannt, und der Klägerin exstotet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig Christlich verhalten zu dürfen ic. Woran du dich allerunterthänigst zu achten haßt. Signatur Stettin den 2ten Junii 1751.

Zur Königlich Preussischen Pommerischen und Camminischen Regierung herordnete  
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierens Raths.

Es hat Joachim Reeh, Halbheuer aus Jassow, bey der Königl. Regierung zu Stettin angesetzt, daß sein Ehemahl Maria Lemken, ihn seit dreyn Jahren bößlich verlaßen, auch eydlich bekrähet, daß er ihren Aufenthalt nicht wisse, und deßhalb den Delictions-Process angesetzt, und die gänzlich Bescheldung gesucht. Da nun die Königl. Regierung deßhalb Edictales veranlaßet, welche allhie in Stettin, zu Cammin und Greiffenberg affisiret, und Terminum auf den 27ten Septemb. a. c. verhänget, in welchem die Maria Lemken sich vor der Königl. Regierung zu Stettin stellen, oder gerächetig muß, daß in contumaciam weder sie erkannt, und dem Joachim Reeh frey gegeben wird, sich anderweitig zu verprechen. So wird solches auch hiedurch bekannt gemacht.

Als zu Vollführung der Mahlung in dem Sternsger Walde, Königl. Rügenwaldischen Amtes, noch viele Arbeits-Leute erfordert werden. So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können dierneigen, welche Lust haben sich in solche Arbeit zu geben, und was zu verdienen, sich forderst antzwey bey dem Königl. Amte allhier, oder bey dem Kaufmann und Mahlungs-Inspectori Herrn Gummi, in der Mahlung selbst melden, und gewärtigen, daß sie soogleich in Arbeit gesetzt, auch deßhalb wöchentlich prome angezählt, und befriediget werden sollen.

Es hat der Bauer Christoff Ritzmann, aus dem Dorfe Wittenfels, bey der Königl. Regierung zu Stettin angesetzt, daß sein Ehemahl ihn nun schon zum drittenmahl, und zwar seit 4 Jahren bößlich verlassen, auch eydlich bekrähet, daß er ihren Aufenthalt nicht wisse, und deßhalb den Delictions-Process angesessen, und die gänzlich Bescheldung gesucht, auch die Königl. Regierung deßhalb eine Edictal-Citation, welche allhie, zu Stordard und Massow affisiret ist, veranlaßet, und Terminum auf den 2ten Septemb. a. c. angesetzt, in welchem gedachtes Ehemahl Maria Elisabeth Dregers, unfehlbar sich hier stellen, die Ursachen ihrer Entweichung anzeigen, oder gewärtigen muß, daß in contumaciam wider sie erlant werde; Weshalb ihr solches auch hiedurch bekannt gemacht wird.

Es veransetzt zu Solberg Meister Johann Pettebeck, sein Wohnhaus, an Herrn Heinrich Gottlieb Becker daselbst, so zuwischen Herrn Käufers Ehemahls, und Herrn Vahren Wohnhaus in der Sackler Straßte inne belegen; Wer nun einige Anschläge daran zu haben vermeinet, belibbe sich bey dem Herrn Käufer gegen den 1ten Septemb. a. c. zu melden, will alsdann das Kauf-Vertrind soß angezählt, und nachhero niemand weiter tan g-hörret werden.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Prenzlau bey Hro Hochfürstl. Durchl. Erb-Prinzen Ludewig von Hessen-Darmstadt, eines Verdienten, Namens Ludewig Güttinger, sein Sohn, Johann Michael Güttinger, ein Knabe von 13 Jahr alt, hagerer Statur, braune und länglichte Haare, einen bloßen Rock mit rothen Aufschläßen, und schwarz geblümten Brustrock anhabend, vor 13 Wochen verlohren gegangen; Da nun deßselben Eltern nicht erfahren können, wo er hingekommen; So wird hiedurch deßselben ersucht, wann jemand denselben Brustrock kundig werden möchte, es zu Prenzlau anzeigen zu lassen, die Kosten wollen die Eltern geene dafür restituiren.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß, da der bevorstehende zu Galkow auf Saldig soltende Krahm-Markt auf einen Auß-Tag tritt, dieser Krahm-Markt den andern Tag daron, als den Donnerstag gehalten werden wird; so werden die Herren Prediger auf dem Lande belibben, solches dero Gemeine von der Taugel bekannt zu machen.

In Wlaard hat des verstorbenen Tuchmachers Peter Nemigen Wittiv, und dero Mutter resp. ihr Wohnhaus und Zinse ic. auf der Wäghenthorßen Dorfstadt, gegen der Fiegel-Schene, an einen Herrn Dr. und Sohn David Heinrich Dilgen, für 46 Rthlr. 16 Gr. erdlich veräußert und verlaßen; Welches den neuenjensigen, die ein Näherrecht, oder andere Ansprache daran zu haben gemeinen, hiedurch bekannt gemacht



der wird, weil selbige, wenn sie solches binnen 4 Wochen premtorischer Frist nicht gerichtlich anzu-  
 chern, alsdann niemals weiter gehöret werden sollen.

Der Bürger und Schneider Franz Dörben aus Stralsund, verkauft an seine zu Ustedom wohnende  
 Brüder, den Bedier Joharn, und Schneider Andreas Hyben, seine an dem Wiedomischen Städt Felde bei  
 hende zwey Scheffel eigen Acker, im Gleichen Felde und der Holz-Hörne, und im Ufren Felde hinter dem  
 Palenstein belegen. Wer nun hinweg ein Jus contradi. end, oder ein Recht ex quocunque capite daran  
 zu haben veremynet, kan sich innerhalb 4 Wochen gehörigen Ortes melden, oder der Verleisung gewärtigen.

Es ist in der Nacht zwischen den 3ten und 5ten August von der Weide dem Sau-Hen Elisabeth  
 Bloß in Kammberg bey Raskow, eine kleine schwarze Stute, so vor dem Kopf einen kleinen weißen  
 Flecken, und in den Kamm Haaren und Schwanz eine Klatze hat, weggenommen; Solte jemand juber  
 lässige Nachricht geben, wo die Stute hingekommen, so wird derselben hiermit die Versicherung erthei  
 let, bey Abho:ng des entlaufenen Pferdes solch einen Recomp. r. zu erhalten.

In Laßes Verkauf des v. rfordenen Peter Dammanns nachgelassene Witwe, ihr kleines Hänschen  
 in der Südlis-Strasse, zwischen Herrn Daniel Not.waldten und den Schuster Meister David Wundten  
 innen belegen, an den Kauf- und Handelsmann Herrn Daniel Rotenvaldt n für 20 Rthlr. und soll die Verleisung  
 den 27ten Augusti c. gerichtlich geschehen; Solte nun jemand darüber etwas einzuwenden  
 haben, der soll sich anre oder in Termino beym dalsigen Magistrat melden.

Die Witwe Geschen zu Daber, verkauft ihr Haus, Stenue und Garten, an den Erbh. Lucrens  
 Ehe D. nist Wauß dajelbst, und soll denselben über gebachte Güte den 2ten Septembr. c. die Verleisung  
 ertheilen werden; Solte jemand dagegen etwas einzuwenden haben, derselbe kan sich an obberogen Ter  
 mino bey E. Ebl. Rath melden.

Der Bürger und Muqueter Fütcher zu Cammin, kauft von dem Bürger und Kaufmann Kemp  
 ten, einen vor dem Bau-Thor, zwischen Herrn Senat. Wolgarams, und des Kaufmann Holtemanns  
 Gehelhof, inne belegenen Garten, erb- und eigenthümlich; Welches hiermit königl. Verordnung gemä  
 ß notifizet wird, damit ein jeder, welcher hieran eine Ansprache zu haben vermeinet, sich a. d. d. innerhalb  
 4 Wochen gerichtlich melden, und das gehörige bewürden kan.

Als selbsten Cammerer Jordans nachgelassene Witwe den 24ten Juli in Wtl's selb. verstorben, und  
 deren Nachlassenschaft unter die Erben ausgetheilet worden soll; So wird solches, wann noch von des  
 Jordans Erben Forderungen, ihnen bekannt gemacht, und haben sich dieselbe den 2ten Septembr. in Wtl  
 sig mit hinlänglichster Legitimation zu stellen, und zu geräderten, daß mit der Erbschaft nach der Justiz  
 verfahren, werden solle, auf dess n. Auffenbleiben aber, oder so sie nicht glaubhafte Documenta produciren,  
 soll niemand nach verstrichener Zeit weiter gehret, und dieselben gänzlich abgewiesen werden.

Es soll das in Fort Preussen belegene Haus, welches der Zimmer-Gesell Christian Hugelmann bes  
 sessen, und Schulden halber veräußert, auch dem seligen Herrn Kressel-Rath Rongewort abdicirt worden,  
 von dessen Erben vor- und abgelassen werden; Und können sich also diejenigen, so hierwider mit Verstande  
 etwas einzuwenden haben, in nächstkommenden Rechts Tase im lössamen Lustabschen Gericht melden.

Ein Studiosus sucht eine Information, Kinder in der Götterfurcht, Lesen, Sarcelen, Rechnen,  
 Latein, einen guten Brief zu schreiben, und in Moribus zu unterweisen, er logirt bey dem Cassi-Beber  
 Herrn Michael Trapp am Holz-Vollwercke in Alten Stettin.

## 12. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 6ten bis den 18ten Junii 1751.

- Wey der Königl. Saloss-Kirch: Der Hochbegabohrne Herr Gottheld Friedrich Herr. Königl. Preussischer  
 Hof- und Vaylen-Rath, wie auch Protomonarius bey der hiesigen Hofvreschl. Regierung, mit der  
 Hochbegabohrnen, Ehr- und Tugendbelobten Jungfer Louisa Eleonora Dreunischlein, des wey-  
 land Hochbegabohrnen Herrn Caspar Friedrich Br. unchweligs, gewesenen Königl. Regierungs-  
 und Hof-Brictis Advocat, nachgelassenen einzigen Jungster Tochter.
- Wey der S. Jacob-Kirch: Jürgen Schwabs, ein Arbeitsmann, mit Maria Elisabeth Wendtlands, Fri-  
 derich Wendtlands, gewesenen Soldaten des Dorschen Regiments, nachgelassene einzige Tochter.

## 13. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 12ten bis den 18ten Augusti 1751.

- Den 12ten Augusti. Hr. Christ. Pleutesant von Oppen, vom P. lermannischen Detallon, logirt in 3 Kronen.  
 Den 15ten Augusti. Herr Landrath Mätzner, aus Starckord.  
 Den 16ten Augusti. Herr Lieutenant von Aken, vom Bairenbergischen Dragoner-Regiment.  
 Den 17ten Augusti. Herr Lieutenant von Nibow, vom Alt-Preusschen Regiment, logirt im Potsdam.  
 Den 18ten Augusti. Herr von Flemming, von Zedbin, logirt im Potsdam.

Bier:



## Biertare.

	Mal.	Gr.	Pf.
Stettinischs braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart	1		8
Stettinisch ordinat braun und weißs Gerstenbier, die halbe Sonne	1		6
das Quart	1		7
auf Douteillen gezogen	1		6
Weissbier, die halbe Sonne	1		6
das Quart	1		7
die Douteille	1		7

## Brodtare.

	Pfund	Loth	Gr.	Pf.
Für 2. Pf. Semmel		8		$2\frac{1}{2}$
3. Pf. dito		13		
Für 3. Pf. schdn Roggenbrod		24		3
6. Pf. dito	1	17		2
1. Gr. dito	3	3		
Für 6. Pf. Hausbackenbrod	1	24		$13\frac{1}{4}$
1. Gr. dito	3	16		$31\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	7	1		3

## Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	4
Kalbfleisch	2	1	5
Lammfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	4

## Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$ à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in Louis d'Or.
Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto. dito.
Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$ à 3. pro Cto. avans.
Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$ pro Cto. avans.
2 Gr. Stück, 2. pro Cto.
6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
Neue $\frac{2}{3}$ Stück, 7. à 8 pro Cto. besser als Louis d'Or.
Louis blanc, 2. à $\frac{1}{2}$ pro Cto. avans.

Zur Schwinemünde Seewerts  
ausgegangene Schiffe.

Vom 9ten bis den 15ten August 1751.

Schiffer	Wag. aus Vostredin, nach Danzig mit Toback.
Jacob Durwils, nach Copenhagen mit Plancken.	
Chris. Ruckenburg, nach Greifsw. mit Brenn.	
Johann Westphal, nach Schleswig mit Baumholz.	
Johann Jahnholz, nach Lübeck mit Glas.	
Niclaus Jung, nach Copenh. mit Brennholz.	
Christian Herrwig, nach Copenh. mit Bandholz.	
Martin Kindt, nach Copenh. mit Bandholz.	
Erdmann Kredenitzer, nach Copenhagen mit Schiffholz.	
Joh. Mollenhan, r. nach Copenh. mit Schiffh.	
Daniel Braunschweig, nach Petersb. mit Glas.	
Johann Gaude, nach Danzig mit Toback.	
Johann Krensch, nach Copenh. mit Brenn.	
Clans Bosh, nach Copenhagen mit Brenn.	
Christin Spiegelberg, nach Copenh. mit Brenn.	
Joachim Schalls, nach Copenh. mit Brenn.	
Michael Zimmer, nach Königsberg mit Salz.	
Martin Lütze, nach Colberg mit Glas.	
Simon Donnerer, nach Rodesort mit Plancken.	
Christian Köhler, nach Copenh. mit Plancken.	
Gottfried Kiso, nach Copenh. mit Plancken.	
Christian Herrwig, nach Copenh. mit Bandholz.	
Michael Herrwig, nach Copenh. mit Plancken.	
Matthias Zumach, nach Copenh. mit Schiffh.	

Summa 24. ausgegangene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts  
angekommene Schiffe.

Vom 9ten bis den 15ten August 1751.

Schiffer	Michael Weehrodin, von Petersburg mit Tack und Juchten.
Jacob Brandenburg, von Colberg mit Wallast.	
Clans Bosh, von Copenhagen ledig.	
Johann Kuppel, von Copenhagen ledig.	
Michael Gähls, von Copenhagen ledig.	
Johann Ficker, von Copenhagen ledig.	
Michael Klock, von Copenhagen ledig.	
Christian Baumann, von Copenhagen ledig.	
Calper Blaffert, von Copenhagen ledig.	
Friedrich Fischer, von Copenhagen ledig.	
Friedrich Lange, von Copenhagen ledig.	
Christian Depnrich, von Copenhagen ledig.	
H. Albert Eggers, von Hamburg mit Wallast.	
Almus Kier, von Copenhagen mit Wallast.	
Gisse Niess, von Hamburg mit Wallast.	
Christoph Lübe, von Copenhagen ledig.	
Christian Kieberg, von Copenhagen ledig.	
Johann Kätelböffer, von Copenhagen ledig.	
Christian Willert, von Copenhagen ledig.	

Schiffer



- Schiffer Johann Hammin, von Copenhagen ledig.  
 Joachim Gronow, von Copenhagen ledig.  
 David Witting, von Copenhagen ledig.  
 Christian Ebert, von Copenhagen ledig.  
 Christian Hammin, von Copenhagen ledig.  
 Frederich M. Herz, von Copenhagen ledig.  
 David Engdahn, von Copenhagen ledig.  
 Johann Mederow, von Copenhagen ledig.  
 Johann Sievert, von Copenhagen ledig.  
 Michael Bartlam, von Copenhagen ledig.  
 Michael Hansen, von Copenhagen ledig.  
 Christian Wöls, von Copenhagen ledig.  
 Joachim Wöls, von Copenhagen ledig.  
 Paul Klotz, von Copenhagen ledig.  
 Frederich Sprenger, von Copenhagen ledig.  
 Johann Wegner, von Copenhagen ledig.  
 Frederich Wack, von Copenhagen ledig.  
 Siegmund Schmidt, von Copenhagen ledig.  
 Christian Habenslein, von Copenhagen ledig.  
 Peter Needel, von Copenhagen ledig.  
 Peter Meyer, von Peterseb. mit Del und Tals.  
 Frederich Swedder, von Königsb. mit Hanf.  
 Andreas Sahnert, von Danzig mit Käse.  
 Casper Medepennig, von Königsb. mit Ballast.  
 Jacob Jolles, von Copenhagen ledig.  
 Martin Amund, von Copenhagen ledig.  
 Michael Rüste, von Colberg ledig.  
 Christian Tetterow, von Copenhagen ledig.  
 Niels Andersen, von Peterseb. mit Tals u. Lucht.  
 Mart. Lötze, von Peterseb. mit Tals u. Lucht.

Summa 48. angekommenen Schiffe.

Auf der Rade liegen 3 Schiffe.

- Nam. 1. David Beschlag, aus Stettin, ladet Plancken nach Weisk.  
 2. Simon Honners, aus Hamburg ladet Plancken nach Rochefort.  
 3. Albert Eggers, von Hamburg, ladet Stabholz nach Bourdeaux.

### Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 1ten bis den 12ten Augusti 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 11ten Augusti sind allhier 158. Schiffe abgegangen.

- Nam. 159. Michael Zimmer, dessen Schiff Ernestina Johanna nach Königsberg mit Tals.  
 160. Joachim Wöbler, dessen Schiff der Engel Michael, nach Carlscrona mit Schiffsholz.  
 161. Peter Brauer, dessen Schiff die Königin von Preussen, nach Amsterdam mit Frankholz.

162. Christoph Kieselbach, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Tals und Pulver.  
 163. Johann Schröder, dessen Schiff Joh. Engel, nach Copenhagen mit Schiffsholz.

163. Summa derer bis den 12ten Augusti allhier abgegangenen Schiffe.

### Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 1ten bis den 12ten Augusti 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 11ten Augusti sind allhier 225. Schiffe angekommen.

- Nam. 226. Jürgen Schwarz, dessen Schiff Elisabeth, von Demmin mit Getreide.  
 227. Martin Wisner, dessen Schiff Emanuel, von von Wolgast mit Eisen.  
 228. Friederich Schröder, dessen Schiff die 2 Gebrüder, von Königsberg mit Hanf und Potasch.  
 229. Gletse Meindes, dessen Schiff der reiche Fischer, von Hamburg mit Stückgüter und Ballast.  
 230. Peter Meyer, dessen Schiff S. Johannes, von Petersburg mit Tals und Del.  
 231. Martin Grambow, dessen Schiff Sophia, von Demmin mit Getreide.  
 232. Johann Pöbel, dessen Schiff Johannes, von Demmin mit Getreide.  
 233. Casper Medepennig, dessen Schiff Ulrica Eleonora, von Königsberg mit Ballast.  
 234. Michael Fuhs, dessen Schiff Maria, von Königsberg mit Tals und Hanf.  
 235. Joachim Krüger, dessen Schiff Johannes, von Schwinemünde mit Tals und Luchten.

235. Summa derer bis den 12ten Augusti allhier angekommenen Schiffe.

### An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 1ten bis den 12ten Augusti 1751.

	Welsch	Welsch	Schöfel
Welsch	16.		10.
Hoggen	99.		8.
Gerste	1.		9.
Malz		158.	
Haber			
Erbsen			
Buchweizen			
Summa	274.		17.



# 14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 13ten bis den 20ten Augusti 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Enslam	28. 3gr.	22 R.	14 R.	11 R.	—	7 R.	15 R.	—	—
Wahn	—	30 R.	17 R.	14 R.	—	10 R.	20 R.	—	6 R.
Welsard	3 R. 12gr.	36 R.	15 R.	11 R.	14 R.	8 R.	18 R.	32 R.	7 R.
Wertealbe	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wüllig	—	—	14 R.	9 R.	11 R.	8 R.	—	—	—
Wütoto	—	—	14 R.	11 R.	14 R.	—	—	—	8 R.
Cammin	3 R.	32 R.	14 R.	11 R.	—	—	—	—	—
Goldberg	3 R. 12gr.	32 R.	15 R.	14 R.	—	—	—	—	—
Edlitz	—	36 R.	16 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Edlitz	3 R. 4gr.	34 R.	15 R.	13 R.	—	8 R. 8gr.	—	—	—
Daber	—	30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Widdichow	—	30 R.	17 R.	12 R.	14 R.	12 R.	17 R.	—	—
Wredenwalde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Garz	3 R. 16gr.	30 R.	14 R. 12gr.	—	—	—	—	—	—
Gollnow	—	32 R.	15 R.	14 R.	16 R.	10 R.	16 R.	—	—
Greifenberg	—	30 R.	17 R.	15 R.	16 R.	10 R.	18 R.	—	—
Greifenhagen	—	—	16 R.	—	—	—	—	—	—
Gülzow	—	28 R.	16 R.	11 R.	—	—	17 R.	—	—
Jacobshagen	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarmin	3 R. 18gr.	—	16 R.	—	—	—	—	—	—
Lobes	—	32 R.	14 R.	10 R.	—	—	16 R.	—	12 R.
Kauenburg	—	28 R.	13 R.	12 R.	12 R.	12 R.	18 R.	—	—
Rassow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rangard	—	24 R.	16 R.	12 R.	13 R.	—	16 R.	—	6 R.
Reuwarz	2 R.	28 R.	18 R.	14 R.	14 R.	10 R.	20 R.	18 R.	9 R.
Rasewalk	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rancin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wlathe	—	—	16 R.	—	—	—	—	—	—
Wüllig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolgün	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wpritz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wagebühr	3 R. 20gr.	28 R.	16 R.	14 R.	16 R.	8 R.	—	—	8 R.
Wegenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wägenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wummelsburg	—	30 R.	13 R.	11 R.	13 R.	8 R.	—	—	—
Schlawe	4 R.	26 R.	13 R.	12 R.	14 R.	—	16 R.	—	8 R.
Stargard	—	16 R.	13 R.	13 R.	15 R.	10 R.	18 R.	—	—
Strepitz	4 R.	28 bis 29 R.	14 bis 16 R.	12 R.	14 bis 15 R.	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	30 R.	15 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.	8 R.	12 R.
Stettin, Neu	3 R. 16gr.	—	12 R.	9 R. 12gr.	—	8 R.	—	—	—
Solpe	3 R.	—	15 R.	—	—	8 R.	—	—	—
Sempburg	—	28 R.	14 R.	12 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	—
Strepitz, D. Pom.	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Strepitz, B. Pom.	—	26 R.	16 R.	12 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	—
Udermünde	—	24 R.	15 R.	11 R.	—	—	—	—	—
Wisdom	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wangern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R. 6gr.	28 R.	14 R.	12 R.	14 R.	12 R.	15 R.	36 R.	12 R.
Wobarn	—	28 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Zanow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen